Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1859)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abth. Armenwesen

Autor: Schenk, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415976

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wirkungen auf den Gang der Anstalt hatte dagegen der öftere Wechsel des Wärterpersonals, ein Uebelstand, welcher den Direktor der Waldau veranlaßte, Abänderungen in der bisherigen Einrichtung vorzuschlagen, die sich dann auch auf die Vornahme baulicher Veränderungen erstreckten. Aber= mals kam die Frage zur Erörterung, ob nicht die ganz Blöd= sinnigen, Unreinlichen und Epileptischen in einem andern Lokal untergebracht werden könnten.

C. Impfwesen.

Ueber die im Berichtjahr ausgeführten Impfungen geben uns die Kontrollen der Herren Kreisimpfärzte folgenden Ausweis:

	ı:	e Impfunger	
4040,		Armen	bei
6240,	•	Nichtarmen	bei
10,280.			101
	n:	ne Impfunge	Mißlunge
16,		Armen .	
32,		Nichtarmen	bei
48.			
		tionen:	Revaccina
22,		ingene .	geli
2,	•	t gelungene	nich
24.			anannara Liaide

Daß eine weit bedeutendere Zahl von Revaccinationen der Kontrollirung entgangen ist, ist evident, und genauere Buchführung in dieser Hinsicht von Seite der meisten Herren Kreisärzte wäre sehr zu wünschen.

D. Staatsapothefe.

Die sixe Schatzung des Betriebskapitals (Mobiliar, Geschirr, Waarenvorräthe 2c.), beträgt Fr. 17,500.

Der Verkehr im Berichtjahr war folgender: Verkauf von Arzneien und Waaren . . Fr. 21,707. 58 Ankauf von Waaren . . Fr. 8,476. 27 Anderweitige Unkosten (Be=

soldungen, Befeurung 2c.) . " 9,591. 91

Summa der Ausgaben: "18,068. 18 Berbleibt reiner Handelsgewinn: Fr. 3,639. 40

welcher in die Staatskaffe floß.

Die beträchtliche Höhe des dießjährigen Handelsgewinnes rührt zum geringen Theil von der Höhe der Taxation der gelieferten Arzneien her; hauptsächlich ist daran die Erkranstung des Hrn. Staatsapothekers in der zweiten Hälfte des Berichtjahres schuld, in Folge welcher sich der Waarenankauf auf das Nothwendigste beschränkte und größere Ankäuse mögslichst vermieden wurden.

IV. Bestand der patentirten Medizinalpersonen.

a.	Aerzte und Wundarzte	•	•	•	196
b.	Apotheker	49. 法基础	2.	•	44
c.	Batentirte Thierarzte .				112
	Außerdem geduldete .				54
d.	Hebammen				387

Es verdient schließlich noch erwähnt zu werden, daß auf Antrag der Direktion der Regierungsrath der medizinischechirurgischen Gesellschaft des Kantons Bern zur Feier ihres 50jährigen Bestandes vom 8. Oktober seine Anerkennung für ihre nicht geringen Verdienste um das bernische Medizinal-wesen aussprach und ihr gleichzeitig ein Geschenk von Fr. 200 übermittelte.

Die sogenannte Kretinenheilanstalt auf dem Abendberg hingegen, welche durch die Verhandlungen der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft in Vern im Jahr 1858 den moralischen und wissenschaftlichen Todesstoß erhielt, soll amtslichen Nachrichten zu Folge wegen der stets sich vermindernsden Zahl der Zöglinge auch ökonomisch im Ableben begriffen sein.

enginalporte Berren inse transferieri kir iradi eta iradi kanta kanta kanta kanta da kanta da kanta da kanta d Santa kanta kanta da kanta kanta

Verwaltungsbericht

ber

Direktion des Innern,

Abth. Armenwesen.

(Direktor: Herr Regierungsrath Karl Schenk).

A. Gefetgebung.

Das durch Gesetz vom Jahr 1857 geordnete Armenwesen gab im Laufe des Jahres 1859 dem Großen Rathe zu keinen Beschlüssen Anlaß.

Gleichwohl müssen wir hier im Gesetz notiren, das wenn auch nicht direkt in das Gebiet des Armenwesens gehörig und deßhalb auch nicht von der Armen-Direktion vorberathen, doch theilweise ihre Verwaltung berührt. Es ist dieß das Gesetz vom 8. Juni 1859 über die Einbürgerung der Heimathslosen und Landsaßen, welches endlich einer alten Ungleichheit ein Ende macht und Uebelstände beseitigt, welche Jahrzehnte hindurch zu bittern Klagen Veranlassung gaben. In Folge dieses Gesetzes wird die auch heute im Armengesetz noch provisorisch fortgeführte direkte Armenpslege des Staates für Heimathlose und Landsaßen aushören und der dafür ausgessetze, jährlich zwischen Fr. 30,000 bis Fr. 40,000 betragende Kredit dahinfallen, wogegen freilich eine Vergrößerung des allgemeinen Notharmen-Etat's sich ergeben wird. Im Uebrigen

verweisen wir bezüglich dieses Gesetzes auf den Verwaltungs= bericht der Justiz= und Polizei=Direktion, von welcher das= selbe ausgegangen ist.

B. Berwaltung.

Bevor wir in die Berichterstattung über die einzelnen Theile der Armenverwaltung übergehen und dabei die einzelnen Wahrnehmungen der Direktion mittheilen, halten wir es sür zweckmäßig und zu sicherer Kenntriß der Sachlage nothswendig, die Erfahrungen und Urtheile der Regierungsstatthalter zu hören, wie sie aus den verschiedenen Amtsbezirken über den Stand des Armenwesens im Jahr 1859 an die Regierung einberichtet worden sind.

Freilich können wir hiezu nur theilweise die Amtsberichte pro 1859 berühren, da dieselben gegenwärtig erst im Einslangen begriffen sind, und müssen uns daher hauptsächlich an diesenigen pro 1858 halten. Wenn wir aber bedenken, daß dieselben zu einem Theil in der zweiten Hälfte des Jahres 1859, zum andern in der ersten des Jahres 1860 geschrieben und eingegeben wurden, so können wir wohl ohne Gesahr der Täuschung die in denselben niedergelegten Bemerkungen, als wesentlich dem Jahre 1–59 entsprungen, sür die Charakterisirung dieses Jahres benutzen. Wir werden dieselben so kurz, als es die geziemende Trene gegen die Reserenten erlaubt, wieder zu geben suchen.

Aarberg. AsB pro 1858. Hier hat man im Jahr 1858 bedeutende Besserung verspürt; namentlich ist der früher so arg hervorgetretene Bettel allgemein verschwunden. Aus allen Gemeinden sind die Berichte in dieser Beziehung günstig. Die den Gemeinden auffallenden Polizeikosten, die ihnen durch Angehörige wegen auswärtigem Bettel verursacht werden, wirken sehr gut. Es sind mir im letzten Jahre verhältniß= mäßig auch sehr wenige Klagen von Armen vorgebracht worden. Von Seite der Notharmen wurde mir keine einzige Beschwerde über schlechte Verpslegung, Bekleidung oder Beshandlung kund gethan.

Im Ganzen ist die Armenpslege der Dürftigen noch nicht eine vollkommen geregelte. Einige Semeinden sorgen sehr gut für dieselben; andere hingegen bedürfen immer noch Mahnungen. Die Maxime derjenigen Herren Armeninspektoren — mit der Aufnahme von notharm gewordenen Dürftigen auf den Notharmen-Stat, strenge zu sein, namentlich von solchen, denen das letzte Jahr aus der Spendkasse keine Unterstützung geworden — abzuweisen, bewährt sich sehr gut, da die Gemeinden auf diese Weise am ehesten für die Dürftigen sorgen.

Das beste Mittel gegen die Armuth ist unter gegenwärtigen Umständen strenge Handhabung des Armenpolizeigesetzes, namentlich gegenüber Arbeitsfähigen und gegenüber Eltern, welche versuchen, ihre Kinder dem Bettel nachzusenden. Es wird noch hie und da von Eltern dieser Versuch gemacht, was von ihnen aber bald unterlassen wird, wenn die Kinder der Gemeindsbehörde zutransportirt werden.

Aarwangen. A =B. pro 1859. 1) Als bemerkbare Beränderung in dem Armenwesen verdient hervorgehoben zu werden, daß, statt wie es früher der Fall war, wo vielfach wegen ungenügenden Gesetzesbestimmungen Armuth gepflanzt - wurde, solche nunmehr durch das neue Armengesetz und das bazu dienende Armenpolizeigesetz vielfach gemindert und ge= hoben wird, indem Nachläßige wirksamer zu den ihnen oblie= genden Unterhaltungspflichten angehalten werden können und die Gemeinden schon ziemlich weniger für das Armenwesen zu leisten haben. Ob die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften ben Gemeinden durchwegs genügen, um das Unterstützungs= wesen richtig und geordnet zu führen, so wie den Bezirksbe= borden, um Migbräuchen und Uebelftanden rasch und mit Erfolg wehren zu können, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden, indem dieselben noch zu wenig lang in Wirksamkeit find, fo daß der Ginn und Beift berfelben im Allgemeinen noch bei weitem nicht allseitig burchgedrungen ift, zumal ba, wo Behörden und Beamte seit Einführung berselben gewechselt haben.

A.=B. pro 1858. Die Durchführung der Re= formen im Armenwesen wird sehr erleichtert burch die einge= tretene Vermehrung der Arbeit, als Folge von Gisenbahn= anlagen. Neubauten und den dadurch entstandenen größern Berdienst, so wie die mäßigen Lebensmittelpreise. Das Bagantenwesen und der Bettel haben in der That merklich ab= genommen. Was die Gemeinden anbelangt, so ist die Last des Armenwesens mit Ausnahme von Bern und Berrschafts= gemeinde Bremgarten, wenigstens nicht schwerer, sondern leichter geworden. Die auf den Notharmen-Stats stehenden Armen genießen ihre regelmäßigen Unterstützungen, und es find mir seither von solchen Armen auch niemals Klagen eingelangt. Bon Dürftigen hingegen wurde mir öfters gegen einzelne Gemeinden geklagt. Die Leiftungen der Spend= und Krankenkassen sind sehr beschränkt und wenn Miswachs und Berdienstlosigkeit eintreten sollten, so würden diese in ihren Hülfsquellen beschränkten Anstalten dem Bedürfniß nur in un= genügender Weise entsprechen können, benn es liegt nicht in der Art des Mittelstandes oder der mäßig Vermöglichen. welche ihren Besitz nur durch Arbeit und gute Bewirthschaftung erhalten und mehren, durch freiwillige aber regelmäßig wiederkehrende Beiträge solche Anstalten zu fördern, um so weniger da die Reichen, welche hierin vorangehen sollten, nur zu häufig damit auch zuruckbleiben. Defto mehr aber tritt bei befondern Unläßen, wie bei Unglücksfällen, der driftliche Wohlthätigkeitssinn plötlich hervor.

Die Verwaltung der Ortsarmenpflege in der Stadtsgemeinde Bern durch den Armenverein erweist sich als sehr zweckmäßig. Die Leistungen desselben verdienen wirklich alle Anerkennung und auch das Publikum hat hier Gelegenheit seinen Wohlthätigkeitssinn zu erproben.

Lon guter Wirkung ist auch das neue Armenpolizeigesetz und es läßt sich nicht verkennen, daß dieses Gesetz die frühern Verordnungen dieser Art weit hinter sich läßt. Nach den Bestimmungen desselben ist es nun nöglich, über Bettler, Lands

streicher, pflichtvergessene Eltern 2c. eine zweckmäßige Strafe zu verhängen.

Ueber die Vollziehung der verschiedenen Aufträge in Arsmenfachen, namentlich auch über die Verhandlungen der einsberufenen Amtsversammlung ist der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, Bericht erstattet worden.

In enger Verbindung mit dem Armenwesen steht das Niederlassungswesen. Die Reibungen zwischen Gemeinden und Gemeinden über die Wohnsitzberechtigung armer Angeshöriger dauern noch fort, so daß fortwährend Geschäfte dieser Art zum Entscheid vorliegen. Auch gibt es immer noch viele Personen, welche weil sie keinen bleibenden Wohnsitz haben, in keinem Wohnsitzregister stehen, wenigstens auf ihrem Heisenathschein keine Bescheinigung darüber haben.

Auch mit den gesetzlich vorgeschriebenen Löschungsanzeigen geht es sehr schwerfällig zu. Hoffentlich wird diese schwierige Reform nach und nach durchgeführt und geregelt werden. Ein guter Zweck ist damit bereits erreicht worden, nämlich eine verschärfte Personenpolizei in den Gemeinden.

Büren. A.=B. pro 1859. Die bemerkbarste Verände= rung in dem Armenwesen hiesigen Amtsbezirks ist die, daß der Bettel bis auf ein Minimum aufgehört hat, und gute Ordnung immer mehr Platz greift. Die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genügen den hiesigen Gemeinden, um das Unterstützungswesen richtig und geordnet zu führen, und den Bezirksbehörden, um Mißbräuchen und Uebelständen rasch und mit Ersolg wehren zu können. Die gesetzlichen Vorsschriften werden nach allen Seiten hin gehörig vollzogen.

Burgdorf. A.=B. pro 1859. Bemerkbare Verände= rungen im Armenwesen sind keine eingetreten, ausgenommen daß sich Alles mehr und mehr ordnet. Die vorhandenen Vorschriften des Gesetzes genügen. Diese Vorschriften wer= den überall vollzogen, nur ist in einzelnen Gemeinden be= treffend die Spendkasse etwas Härte fühlbar.

Erlach. A.=B. pro 1858. So sehr man gegen das Armengesetz eingenommen war, so hat es doch bis jetzt seine

guten Früchte getragen und man sieht dessen gute Folgen nach und nach ein.

— pro 1859. Gegenüber dem frühern Jahre sind keine bemerkbaren Veränderungen in dem Armenwesen des Amts-bezirks eingetreten. Die gesetzlichen Vorschriften über das Armenwesen sind für den hiesigen Amtsbezirk genügend und werden gehörig vollzogen.

Fraubrunnen. A.-B. pro 1858. An verschiedenen Orten war man im Anfange gegen das Armengesetz gestimmt, es hat sich nun aber mehr und mehr als zweckmäßig erwiesen und die Aussührung desselben wird nicht beanstandet und die daherigen Weisungen werden willig befolgt.

Die Armengüter werden zum größten Theil sorgfältig verwaltet.

Frutigen. A.=B. pro 1858. Mit Vergnügen kann bezeugt werden, daß die Armuth im hiesigen Amtsbezirk mehr im Abnehmen als Zunehmen ist; die Folgen des neuen Arsmengesetes, das zwar so viele Schwierigkeiten bei Einführung desselben fand, machen sich in sehr wohlthätiger Weise geltend, und je mehr und mehr sieht auch der Laie ein, daß er sich aus bloßer Unkenntniß demselben widersetze; die Gemeindsbehörden, in gebührender Anerkennung dieses so zweckmäßigen Gesetz, handhaben die daherigen Bestimmungen mit vielem Eiser; der Bettel hat aufgehört, mit einigen wenigen Ausnahmen, die aber auf's Strengste geahndet werden. Ein gemeinschaftliches, einheitliches Zusammenwirken, guter Wille der Beamten, Behörden und Privaten ist ein gutes Mittel gegen die Armuth.

Interlaken. A.=B. pro 1858. Die Neuheit des Armen=
gesetzes vom Jahr 1857 und das Anfangs in vielen Gemein=
den gegen das neue System waltende Vorurtheil hatten die
erklärliche Folge, daß die Ausführung der daherigen gesetzelichen Bestimmungen nicht allerorts mit der wünschenswerthen
Thätigkeit und Uebereinstimmung stattsand und namentlich im
Anfange hie und da "hopperte". Es kann daher mit Besrie=

digung erwähnt werden, daß im Jahr 1859 bemerkbare, im Interesse des Armengesetzes liegende Beränderungen eingetreten sind, von denen die Vertheilung beinahe sämmtlicher notharmer Kinder auf die Höse erwähnt wird. Die Abneigung gegen die neue Einrichtung ist ziemlich verschwunden und Volk und Behörden fangen an, die guten Folgen derselben, die sich ganz besonders in Bezug der Notharmen zeigen, zu würdigen. Soweit bisher die Erfahrung bewiesen, genügen die gesetzlichen Vorschriften den Gemeinden, um das Unterstützungswesen richtig und geordnet zu führen, und vor der Hand müßte ein Gleiches bezüglich der Bezirksbeamten gesagt werden. Doch hier kann erst mit mehr Sicherheit berichtet werden, wenn einmal das ganze Rechnungswesen jeder Gemeinde untersucht werden kann, was bisher wegen fehlerhaften Vorssschriften und Formularien noch nicht möglich war.

Wenn das viele Gute, das die neue Armengesetzgebung zu Tage gefördert hat, hier gerechte Anerkennung gefunden hat, so erlaubt sich der Berichterstatter auch folgende Uebelstände hervorzuheben:

- a. Sollten die Armeninspektoren verpflichtet werden, die Notharmen von Zeit zu Zeit und wenigstens vier Mal im Jahr zu besuchen und sich von ihren Verhältnissen, der Art und Weise der Verpflegung u. s. w. zu überzeugen.
- b. Die vollständige Freiheit, die das System bezüglich des Stats der Dürftigen, der Armenbehörde einräumt, führt zu Mißbräuchen und zu Vermehrung des Stats der Notharmen, und es sollte unter gewissen Umständen ein Zwang gegen dieselben zulässig sein, in der Art, daß sie sich momentan Hülfsbedürftiger anzunehmen hätten und zur Unterstützung gezwungen werden könnten.

Konolfingen. A.=B. pro 1858. Der gute Ber= dienst und die wohlseilen Lebensmittel, sowie die Wirkung der neuen Armen= und Niederlassungsgesetze trugen auch dieses Jahr zur Erleichterung der Armenlast und zu Verminderung bes Bagantenwesens und des Bettels wesentlich bei; man fühlt allgemein die Wohlthat dieser Erleichterung. Es sehlte freilich nicht an häusigen Rlagen von Armen über mangelnde Unterstützung, sie ergeben sich aber bei näherer Untersuchung mehrerntheils als ungegründet und als durch den Umstand veranlaßt, daß man nicht, wie es früher oft der Fall gewesen sein mag, ohne nähere und genauere Untersuchung der Vershältnisse Willsahr leistete. Eine bedeutende Arbeit war in der Errichtung der Notharmenpslege=Reglemente und in den Statuten der Spend= und Krankenkassen aufgegeben, die nun bis auf einige Gemeinden erledigt ist.

Zu wirksamerer Anwendung des Armenpolizeis und Niesderlassungsgesetzes, besonders gegen das Bagantenthum, und zu möglicher Borbeugung vor den noch so häusig vorkommensden Wohnsitzkreitigkeiten zeigen sich nach hierseitiger Ansicht einestheils einige weitere gesetzliche Bestimmungen als nothwendig; anderntheils sollte durch entsprechende Vorschriften in Polizeireglementen hieher Aushülfe verschafft werden, es ist dergleichen aber nur noch ein Einziges zur Sanktion einzgesendet und diese bis jetzt noch nicht ausgesprochen worden.

Der Uebergang der Armenverwaltung aus der ältern zur neuen Ordnung reglirt sich; die vorgeschriebene Amtsversammlung und die Aufnahme der Notharmenetats hat in vorgeschriebener Weise stattgefunden.

Laupen. A.=B. pro 1859. Die Veränderungen im Armenwesen, besonders in Bezug auf die Notharmen, mach= ten sich auf eine wohlthätige Weise bemerkbar. Die Noth= armenpslege ist befriedigend, doch wünscht man den Armen=inspektoren größere Kompetenz. Die Spendkommissionen ver= stehen ihre Aufgabe weniger gut, daher hie und da etwas mangelhafte Unterstützung der Dürftigen.

Nidau. (Fehlen die Amtsberichte der zwei letzten Jahre.)

Dberhasle. A.B. pro 1859. Die Einführung bes neuen Gesetzes über das Armenwesen und Niederlassungswesen

gab namentlich in der ersten Hälfte des Berichtsjahres zu vielen Anständen Anlaß, und es mußten in Fällen etliche Urtheile erlassen werden. Im Verlaufe des Jahres klärten sich die Verhältnisse allmählig auf und die Sache ging ihren geordneten Gang. Soweit eine Beurtheilung über die Wirkungen dieses Gesetzes im Berichtsjahre möglich ist, findet dasselbe überall ungetheilte Anerkennung.

Saanen. A.-B. pro 1859. Das Armenwesen ist mit dem neuen Armengesetze in eine völlig veränderte Lage gesbracht worden. Dieses Gesetz unterlag daher den manigsaltigsten Kritiken und Vorurtheilen, die jedoch bei der großen Mehrzahl unserer Bevölkerung und bei den Gemeindsbehörden zu verstummen beginnen. Man fängt an einzusehen, daß durch das neue Armengesetz das Armenwesen auf eine solide Basis gestellt worden ist.

Ich werde es mir zur Pflicht machen, mit aller Energie dahin zu wirken, daß durch strengen Vollzug dieses Gesetzes die Rüglichkeit desselben bei Behörden wie bei dem Volke immer mehr in Ansehen gebracht wird.

Die Versorgung der Dürftigen betreffend, sowie die Verswaltung der daherigen Einnahmen, so wird die Thätigkeit und Pflichttreue der Beamten in jeder Beziehung anerkennt.

Es muß noch besonders hervorgehoben werden, daß die außer dem Kanton wohnenden Notharmen, deren Versorgung nach dem Gesetze einzig dem Staate auffällt, nicht in dem Waße unterstützt werden, daß sie an ihren Wohnorten bleiben können.

Schwarzenburg. A.-B. pro 1858 und 1859. Ich mache es mir zur Pflicht, auf diejenige Seite zu deuten, auf welche sich die Notharmenpslege meiner Beobachtung nach bis jest am schwächsten gezeigt hat. Es betrifft dieß die Beaufssichtigung der Armenversorgung überhaupt, und die Kindererziehung im Besondern. Während es sowohl der Wille des Gesetzes als eine Pflicht der Humanität ist, daß sich die Gesmeindsbehörden um das Schicksal der Verkostgeldeten beküms

mern, weil diese gar oft, ja meistens keinen andern Hort und Stütze haben, wollen die neuen Armenbehörden, hier wie wahrscheinlich anderwärts auch, nicht leicht Muße sinden, Aufsicht über die Qualität der Versorgung ihrer Notharmen zu üben. So kommt es dann, daß nicht nur hin und wieder mangelhafte, vertragswidrige Behandlung der armen Leute, sondern auch noch die verderbliche kehrweise Unterbringung von Kindern fortbestehen, über welche beide Mißbräuche man den Armenbehörden von hier aus Mittheilungen gemacht und sie unter Hinweisung auf leicht möglichen pecuniären Nachstheil aufgesordert hat, bessere Aufsicht und Befolgung des Reglements zu üben.

Unterzeichneter hält dafür, eine spezielle Einschärfung dieses Punktes an die Herren Inspektoren und eine gruppen=weise Vertheilung der notharmen Kinder unter die Mitglieder der Armenbehörde zur Beaufsichtigung, würden zweckdienliche Mittel sein.

In Folge der neuen Armengesetzgebung ging aber die Armenpflege bewußter, sicherer, und ist überhaupt mehr Geist in die Verwaltung des Armenwesens gekommen. Die innere qualitative Vervollkommung dieses Zweiges wurde mehr ins Auge genommen, der Bettel fast vollständig unterdrückt und notharmen Kindern, wenn auch nicht genügend, doch weit mehr als früher eine körperlich und geistig bessere Erziehung gewidmet. Die obere Behörde muß darauf dringen, daß es nicht mehr vorkommen kann, daß Hoskinder der Reihe der Hoskesiger nach als Umgänger kommandirt werden, was noch hie und da der Fall ist. In dieser Beziehung läßt die Thätigkeit der Herren Armeninspektoren Alles zu wünschen übrig.

Se ft i gen. A.=B. pro 1859. Die Notharmen sind nun besser verpslegt und der Bettel hat abgenommen. Die bessere Vertheilung der Notharmen rührt einestheils von der Eintheilung der Kinder auf die Höse, anderntheils von der Beaufsichtigung seitens der Armeninspektoren her. Die Gemeinden sind befähigt, das Unterstützungswesen vermittelst den gesetzlichen Bestimmungen geordnet zu führen, und die Bestirksbehörden können den Mißbräuchen rasch und mit Ersolg steuern. Jedoch werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht nach allen Seiten hin gehörig vollzogen, und zwar das Arsmenpolizeigesetz nicht in Beziehung auf Verfügung von Arsresten, welche von Gemeindsbehörden aus hauptsächlich gegen Bettler angewendet werden sollten.

Signau. A.B. pro 1859. Es sind keine bemerksbaren Aenderungen im Armenwesen sühlbar geworden, seit nämlich das neue Armengesetz in Kraft getreten und in diesem Kreise eine gänzliche Reorganisation herbeigesührt hat, zu deren Besörderung Behörden und Beamte treulich zusammenswirkten. Die neuen gesetzlichen Vorschriften sollen den Gemeinden genügen, um das Unterstützungswesen geregelt zu führen; bloß zeigt sich hie und da einige Unsicherheit in Ausssührung des Armenpolizeigesetzes. Von ziemlicher Bedeutung würde es sein, wenn die Armeninspektoren die oft gewissenlos verkostgeldeten Notharmen von Zeit zu Zeit besuchten.

Obersimmenthal. A.B. pro 1858. Die Ent= wickelung des Armenwesens infolge des neuen Armengesetzes und seine Ausführung wird hier allgemein als gelungen an= Die neuen Behörden find in Thätigkeit und schei= gesehen. nen Sinn und Geift beffelben erfaßt zu haben. Der Bettel ist verschwunden und für die Kinder wird in physischer und moralischer Beziehung besser gesorgt, so daß der sogenannten Kamilien= oder erblichen Armuth hoffentlich ein fester Damm entgegengesett ift, eben weil die armen Kinder eine beffere Erziehung genießen und zu ordentlichen Menschen herange= bildet werden können. Die Erziehung der armen Rinder in ben Kamilien wird je langer je mehr berjenigen in Anstalten vorgezogen werden, insofern sie so lange als möglich in der gleichen Familie bleiben können, worauf die Armengesetzgebung, so viel an ihr liegt, hinwirken sollte.

Nieder simmment hal. A.=B. pro 1859. Durch die Armenreform sind sehr wichtige und vortheilhafte Ver= änderungen hervorgebracht worden. Die gesetzlichen Vorschrifsten scheinen in ihrer praktischen Anwendung in jeder Bestiehung zu genügen und werden zur ziemlichen Zufriedenheit vollzogen.

Thun. In Folge der neuen Armengesetzgebung sind bemerkbare Beränderungen eingetreten. Die durch diese Gesetze und Verordnungen hervorgebrachten verbesserten Arsmenzustände erzeigen sich namentlich in der geregelten Untersstützungsweise der Armen, verbunden mit gehöriger Beaufsichtigung derselben, namentlich der für das Gute und Böse so empfänglichen Jugend.

Deren Vertheilung, auf Höfe wirkt allgemein günstig sowohl in physischer als moralischer Beziehung, und man darf sich hinsichtlich der Kinder namentlich Glück wünschen, daß der Bettel so zu sagen ganz aufgehört hat; denn was sollten diese, einer sogenannten erblich armen Familie angehörenden Kinder wohl Anderes thun, als in die Fußstapfen der vom Bettel lebenden Eltern zu treten. Nach hierseitiger Wahrenehmung genügten bis dahin die vorgekommenen gesetzlichen Bestimmungen, um das Unterstützungswesen richtig und geordenet zu sühren; dieselben werden auch gehörig vollzogen, so daß man sich zu keiner Rüge veranlaßt findet.

Trachselwald. Unter der frühern Gesetzgebung waren die Zustände im Armenwesen hier so schlimm, daß man sich nicht mehr zu helsen wußte. Unter der jetzigen Gesetzgebung aber sind sie sehr leidlich geworden und wenn deren Grundsätze festgehalten und energisch durchgeführt werden, so kann der frühere klägliche Zustand nicht mehr zurücksehren. In dem Verhältnisse, wie sich die Zustände im Armenwesen gebessert, wozu die fruchtbaren Jahre auch das Ihrige beigetragen, haben die Auswanderungen nach Amerika abgenommen. Die Gemeinden thun ihr Möglichstes, um die daherigen gestellichen Vorschriften nach allen Seiten hin zu vollziehen, so daß hierin für diesen Augenblick gar nichts zu ändern ist.

Wangen. Die Armuth hat wie 1857 so auch 1858, Dank dem neu wieder eingetretenen Segen von Lebensmitteln aller Art, abgenommen, und vom Bettel — eine lange Reihe von Jahren die Plage des Landes — weiß man so zu sagen nichts mehr. Das neue Armengesetz ist in allen Gemeinden ohne Anstand eingeführt worden, welches, was allgemein anerkennt wird, Ordnung in die Sache bringt. Mit Erstehung der Desizite in den Armengütern zeigen sich hier keine Schwierigkeiten; dieselben werden nach den mir gegebenen Zusicherungen in den meisten Gemeinden in möglichst kurzer Frist gedeckt werden.

Fügen wir diesen Berichten der politischen Beamten auch noch einige Stimmen aus andern Kreisen bei, nämlich diesienigen der aus den Pfarrberichten zusammengestellten Deskanatsberichte, so möchten wir wohl ein ziemlich sicheres Urtheil über die allgemeine Auffassung der Sachlage im Lande haben.

Der Dekanatsbericht von Bern sagt: "Gine unver= kennbare Besserung ift eingetreten im äußern und zum Theil auch im innern Zustande ber Armen, seitdem eine gunftigere brod= und berdienstreichere Zeit gekommen und besonders feit. das neue Armengesetz wieder feste Ordnung gebracht hat; bieß erkennen selbst solche Stimmen offen und ehrlich, die sich von demfelben wenig Gutes versprochen. Bettel und Vagantenthum haben aller Orten sehr abgenommen oder so viel als aufgehört; "man mußte eigentlich staunen," schreibt Jemand aus einer der ärmften Gemeinden, "über dieß Wunder kräftig gehandhabter Ordnung." Es wird hier auch hinge= wiesen auf die Art der Armenpflege, die eine etwas mangel= hafte, zu geschäftsmäßige sei, und die wiedererwachende Be= gehrlichkeit und das Befturmen der Behörden befördere. "Sehr wohthätig scheinen namentlich die Krankenkassen zu wirken." (Die Freigebung des Kartoffelbrennens wird in diesem De= fanatsberichte sehr gerügt und bedauert, und derselben bedeutende nachtheilige Influenz auf das Armenwesen zugeschrieben.)

Thun. Defanatsbericht. (Fehlt.)

Burgborf. D.B. (Fehlt.)

Ribau. D.=B. Einen Punkt vermisse ich in den mir eingelangten Eerichten, und dieser Punkt ist doch aller Besherzigung werth, nämlich: der Einfluß des neuen Armensgesetzes und unsere Stellung zu demselben. Einzig Bürglen sagt, daß der Bettel auch in dorten aufgehört habe; Mett, daß die Spends und Krankenkasse mit Eiser und Einsicht wirke; Nidau dagegen, daß seine Wirksamkeit im Armenswesen auf Weniges reduzirt sei; die Landgemeinden haben ihre b sondern Spends und Krankenkassen; Nidau habe die burgerliche Armenverwaltung; so bleibe ihm nichts übrig als die in Nidau sich aushaltenden ausburgerlichen Armen, deren Zahl jetzt sehr gering sei. Die Spends und Krankenkassezeigte bis jetzt wenig Ernst und Sifer.

Büren. D.=B. (Fehlt.)

Langenthal. D.=B. "Das Armenwesen hat sich bedeutend besser gestellt, wozu in einigen Gemeinden die Ar= beitsschulen das Ihrige beigetragen. Der Bettel, der wäh= rend einer Reihe von Jahren die Straßen gefüllt und die Hausthüren umlagert hatte, ist sast gänzlich verschwunden."

"Mit um so größerm Schmerz beklagen Liele die in Folge der Aushebung des Gesetzes über das Kartoffelbrennen neu entstandenen Kartoffelbrennereien, als es nicht zu verstennen ist, daß mit der vermehrten Produktion auch die Conssumtion zunehmen wird."

"Hier wird ausnahmsweise die Vertheilung der Kinder auf die Höfe von einem ungünstigen Standpunkte aus beurstheilt, und in dieser Art von Verpslegung derselben, eine geistige Verkümmerung erblickt, indem sie den Dienst von Knechten und Mägden versehen und oft noch eine untersgeordnetere Stellung einnehmen müssen."

Das Gesammtresultat dieser fämmtlichen Berichte ist, daß das Armenwesen im Jahre 1858 sich günstiger gestaltet hat, und daß man mit der Armenresorm und ihren Wirkungen ziemlich allgemein zufrieden war.

Uebergehend zu der Berichterstattung über die einzelnen Theile der Armenverwaltung beginnen wir mit

I. Die Notharmenpflege.

1. Der Notharmenetat.

Für die erste Aufnahme des Notharmenetats, welche als Uebergangs= und Probeaufnahme behandelt werden mußte, hatte die Direktion eine Instruktion erlassen, welche ausdrück= lich als eine provisorische bezeichnet wurde. Es war zu ge= wärtigen, wie sie ihre Aufgabe erfüllen, wie sie zu den Ver= hältnissen passen, welche Resultate sie zu Tage fördern und in welchem Maße sie sich brauchbar bewähren würde.

Um darüber vollständige Auskunft zu exhalten, verlangte die Direktion von sämmtlichen Armeninspektoren Bericht und allfällige Abänderungsanträge.

Das Refultat war eine Umarbeitung der ersten Instruk= tion in der Weise, daß die Grundfate im Wefentlichen bei= behalten wurden, dagegen in verschiedener Beziehung etwas strengere Bestimmungen eintraten. Die für die erste Aufnahme nothwendig gewesene Nachtragsfrift murde aufgehoben; die Aufnahme von arbeitsunfähigen Männern und Frauen mit arbeits- und unterhaltungsfähigen Chegatten abgestellt; die direkte Ueberlassung von notharmen Kindern und Erwach= fenen an vermögliche Blutsverwandte ausgedehnt; der Ar= meninspektor gegen hier und da vorkommende Einschüchterungs= versuche von Seite ber Gemeindsbehörden geschütt, mentlich aber, was das Wichtigste ist, zur Aufnahme auf den Notharmenetat vorausgegangene jährige Unterftützung der betreffenden Verson durch die Spendkasse gefordert. Dazu kamen einige Vervollständigungen ber Instruktion in Beziehung auf Untersuchung ber Verwaltung und Verpflegung, und endlich wurde, mit Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen, eine neue, modifizirte und vervollstän= digte Ausgabe von Formularien für den Notharmenetat selbst veranstaltet.

Die Aufnahme selbst wurde durch die in dem Monat Oktober vergangenen Jahres abgehaltene außerordentliche Sitzung des Großen Rathes etwas verzögert und siel theil= weise noch in den Monat November.

Sie ging im Ganzen genommen schon viel leichter und regelmäßiger von Statten, als die erste Aufnahme. Diese hatte eine sehr große Anzahl streitiger Fälle zur Folge, wähzend dagegen bei der zweiten Aufnahme vom ganzen alten Kantonstheile nicht mehr als acht Fälle auf dem Wege des Kekurses an die Direktion gelangten. Und diese Fälle selber waren, in Folge des seither erlassenen Niederlassungsgesetzes, sowie der aufgestellten Reglemente für die Notharmenpslege, nicht mehr Streitigkeiten zwischen Gemeinden unter einander, sondern Differenzen zwischen Gemeinderäthen und Armensinspektoren im Urtheil über einzelne Personen.

Die Prüfung der einzelnen Etats und sämmtlicher einzelner Aufnahmen hat das befriedigende Resultat ergeben, daß die Aufnahme im Allgemeinen bei Weitem sorgfältiger geschah, als im vorhergehenden Jahre. Gleichwohl fanden sich bei der Prüfung:

1) 28 Gemeinden, deren Stats, namentlich bezüglich der Motivirung, der Aufnahmen bei einzelnen Personen nicht die gewünschte Deutlichkeit und Vollständigkeit hatten.

Diese wurden zur Vervollständigung zurückgestellt.

2) 10 Gemeinden, deren Etats, theils an mangelhafter Motivirung, theils an laxer Anwendung der Instruktion litten und zugleich auffällige Vermehrung der Notharmen zeigten.

Diese wurden je durch zwei Armeninspektoren einzeln revidirt.

Der Schluß des N	dotharmenetats fand	statt durch	den
Regierungsrath ben 16.	\$4.45 <u>5.556</u> 1.566	THE COLUMN	Dack N

Das Ergebniß der zweiten Aufnahme war folgendes:

1) Die Gesammtzahl der Notharmen pro 1859 beträgt

16,655 Perfonen:

Dieselbe pro 1858 betrug

17,025

Es ergibt sich somit pro 1859

eine Verminderung von 370 Versonen.

An dieser Verminderung haben sämmtliche Amts= bezirke Theil, mit Ausnahme ber Amtsbezirke

Bern, welches eine Vermehrung erzeigt von 231 Personen;

Büren, Vermehrung von 2

2) Erlach, 3)

Konolfingen 4) 63

Mutationen.

Neu aufgenommen wurden

1127 Rinder.

1094 Erwachsene.

Summa 2221 Personen;

wogegen vom ursprünglichen Stat wegfielen .

2591 Personen.

Die 16,655 Notharmen pro 1859 theilen sich: 3)

A. In Bezug auf Alter in

- a. Kinder 8672 oder 52 % der Gesammtsumme; eheliche 2479 = 75 ,, der Kinder, uneheliche 2193 = 25
- b. Erwachsene 7983 oder 48 % ber Gesammtsumme;
 - a. männlich 3281 = 41 ,, ber Erwachsenen. weiblich 4702 = 59 ,,
 - b. ledia 4798 = 60 verheir. 1114 = 14 verwittw. 2061 = 26 ,, ,,

B. In Bezug auf Seimath:

Marie Herrick

marchisms (8).

rednisme (A.C. Jon

hand advantion (9-1

Der I. Etat (pro 1858) hatte auf 100 Notharme 81 Burger und 19 Einsaßen; Der II. Etat (pro 1859) hatte auf 100 Noth-

arme 78 Burger und 22 Ginfaßen.

Vermehrung der Einsaßen gegenüber den Burgern im II. Stat auf 100: 3.

Mehr als 22 Einsaßen auf 100 Notharme haben folgende Amtsbezirke:

Bern	mit 51	Ginfaße	en auf	1609	Noth	rme
Büren	,, 47	SHE VI	"	,,	11	
Thun	,, 30	01 % d	,,	,,11	"	•
Burgdorf	,, 29	of Was		,,111	"	
Niedersimmer		OS Was	,,		,,	

Weniger als 22 Einsaßen auf 100 Notharme haben die Amtsbezirke:

Ronolfingen	21
Fraubrunnen	20
Laupen	20
Aarberg	19
Aarwangen	18
Wangen	16
Nidau -	16
Seftigen	15
Signau	14
Db. Simmenthal	14
Tradifelwald	13
Saanen	12
Interlaken	11
Schwarzenburg	9
Oberhasle	8
Erlach	8
Frutigen	7

- 4) Die Vergleichung der Etats nach ihrer absoluten Größe ergibt folgende Resultate:
 - 1) Die durchschnittliche Stärke des Etats ist 48 Köpfe (1858: 50 Köpfe).
 - 2) Von den 342 Gemeinden stehen über diesem Durchschnitt 103,

unter bemfelben 239.

In 10 Klassen geschieden gruppiren sich die Etats rücksichtlich ihrer Stärke wie folgt:

1. Klasse ohne Stat, d. h. ohne Notharme 21 Ge-

II.	,,	bis 10 Köpfe	auf	bem	Etat	85 @	demeinden	,
III.	"	von 10—20	"	17,7	1,11	53	- 11	
IV.	"	von 20—50	1,	144	"	88	,,	
V.	11	von 50—100	11	a ma		43	100	
VI.	"	von 100—200	**	11.		37	n n	
VII.	,,	von 200—300	,,			10	M.	
VIII.	- 11.	von 300—400	11	,,	11	2	11	
IX.	,,,	von 400—500	11	H	"	1	11	
X.	"	von 500—600	.,,	, iii	"	2	DNEGOS	

Summa 342 Gemeinben.

5) Das Verhältniß der Notharmen zur Bevölkerung stellt sich pro 1859 folgendermaßen:

Durchschnitt auf 1000 Seelen 46 Notharme. Auf diesem Durchschnitt stehen 2 Amtsbezirke:

Burgdorf,

Niedersimmenthal.

Unter bem Durchschnitt fteben 13 Umtebegirte:

Seftigen	44 %
Aarwangen	42_ ,,
Fraubrunnen	39 ,,
Oberhaste	36 ,,
Laupen	35 ,,
Aarberg	34 ,,
Bern	31 "

er absoluten Größe

Gloris til 48 Rövis

mofoldsons dit 'The

nen fich bie Glais

Rothsteine 21 Ge.

fat Le Gemeinden,

Wangen	29 %
Interlaken and	25
Grlach	9 .,.
Nibau	8
Büren :	4 ,,
Thun	43 ,,

Ueber bem Durchschnitt fteben 7 Amtsbezirke:

4) Die Bergi

110程 (整 10

eralbt folo

ore (t

Konolfingen	57	1	0/00
Frutigen	58	"	dill
Db. Simmenthal	63	"	Hulf
Saanen Jahren	72	"	
Schwarzenburg	81	,,	*2
Signau	85	"	1.1
Trachselwald	95	"	

Die Amtsbezirke des Durchschnitts repräsentiren eine Bevölkerung von zusammen 34,496 Seelen.

Die 13 Amtsbezirke unter dem Durchschnitt repräsentiren eine Bevölkerung von Summa 221,625 Seelen, und die 7 Amtsbezirke über dem Durchschnitt eine solche von 103,468.

In 11 Klassen getheilt, gruppiren sich die Gemeinden nach dieser Seite hin folgendermaßen:

A THE THE STORY CHARLEST THE

HSemodky E

Durch schutzt auf 1000 Steffen 46 Reifferme

ericusedaming a chairm affin blibaic Franchisch fung

Die gebig legen Maaie verihellenslich auf die Amtsbegiele

er or he en the section as advants.

					. \						9
13	15	00	17	24	32	22	34	54	30	52	336
1858:		latin)			7 117		ratio Yest		3 13	1611-	•
8	•		3	\$ 150		tiple	7AVA	#9.1¢			
ı	-1			04.0		una ita	1	L	1	1	
Ha	18001		00 VI	050-9	104		194	100	mes. Hento	(Steps	1
11 Gemeinden	•	=	2	2	112				1112	lnii j	
Gem				583		ding	da Jub				
	7	œ	15	22	39	53	43	43	4	22	342
gun	g p _e gg p	Tiba	Al Fill	t ilei	(MINI	· ·	Was	排列		in (§	96449
Bevolferung	10 E	No.	TO PER S	inle),	and it	9, 1		3		Miles OS	
Bebi	eran Holloi	加勒。	ang garen'	rarua Parua	nyoje	W(30 (2-75		o go Rigii			Althir
per	m- D	Ny	THE PARTY	10.00	No.	2	319			×.1	
mille	io fulfi	' ভূমী	3411		381M8			NAT I			13 H
	anii pi	nin A	(101) 2	man -	1191			1267	•		Ih(,t)
pro	u a lil	77.0	1,05	1	10 1	11 11	130		B)		
100	-91	-81	F	-61	-51	-41	-31	-21	F	9	1018
über	100	-06	-08	20	-09	50	40—	30-21	20	10-	fly a
l. über 10	п. 100—9	III. 90—8	N.	V. 70—6	H)	VII.	H	IX.	X. 20—1	XI. 10—	ugre
mod it	id da	31927	tiba	1 - 13	H.A. F.	14.	>	A THE		4 411	HISE

ermidienes Rulharmen, ven Krüppela, Gebrechlichen, Ellers

the constitution was about the Character of and Anderes cappaged the constitution and Andreas and Andreas also declarate over affectable and Andreas a

dann

Die ganz leeren Etats vertheilen sich auf die Amtsbezirke wie folgt:

Büren	1/1971	4
Erlach	1800	5
Fraubrunn	en	179.1
Interlaken	au t	1
Laupen	odiss	1 1
Nibau	(H)	6
Wangen	Dr. 11	2
4009011	5d 75	20

Ueber dem Durchschnitt von 46 %00 stuhnden 131 Gemeinden;

Auf und unter bemfelben

Som durantly 196 sits

there exist an amount of

ample maritialists of

211

小品的 化铁矿 化双氟铁矿矿 经水质

nidhe, eag jeirera. Preferana vezikan

n (1997) 31 - 1942.

342

Aus der Vergleichung des Etats pro 1859 mit demjeni= gen pro 1858 ergibt sich im Allgemeinen:

- 1) eine Zunahme der aufgenommenen Erwachsenen; 1858 bildeten sie 46 % der Gesammtzahl; 1859 bilden sie 48 ...
- 2) eine kleine Zunahme der aufgenommenen Einsaßen: 1858 bildeten sie 20 % der Gesammtzahl; 1859 bilden sie 21 "
- 3) eine Vermehrung der Amtsbezirke, welche unter dem Durchschnitt stehen, um einen, nämlich Aarwangen.

2. Die Berforgung der Notharmen.

Auf diesen Theil des ganzen Armenwesens legen wir, und wohl nicht mit Unrecht, das Hauptgewicht. Das Armenswesen ist hoffnungslos, wenn nicht in der Art und Weise der Versorgung der Armen der Hebel angesetzt wird, um dieselben der Armuth selbst zu entreißen. Dieß kann freilich bei den erwachsenen Notharmen, den Krüppeln, Gebrechlichen, Altersschwachen 2c. 2c. nicht geschehen: eine humane Verpslegung ist da Alles was übrig bleibt. Etwas Anderes dagegen ist's mit den Kindern, welche als Notharme der öffentlichen Vers

sorgung anheimfallen. Diese recht versorgen, so versorgen, daß sie körperlich gesund emporwachsen, der Schule in größt= möglichem Maße theilhaftig und zu seder Arbeit angeleitet und gewöhnt werden, das heißt die Kette der Armuth und des Elends durchbrechen und dem breiten Strombeete dessels ben ein neues fruchtbares und kulturbares Land abgewinnen.

Wir freuen uns deshalb billig des vielseitigen Zeugnisses, daß seit der neuen Einrichtung des Armenwesens die Versorgung der Kinder im Allgemeinen eine bedeutend bessere geworden ist. Schon bei der zweiten Aufnahme des Notharmenetats machten viele Armeninspektoren die Wahrnehmung, daß die Kinder, und zwar namentlich die auf Höfe vertheilten, körperlich und geistig viel munterer aussähen als zuvor, und sprechen die Ueberzeugung aus, daß in diesen Kindern eine gesunde, in bessere Anschauungen eingelebte und arbeitstüchtige Generation uns erwachse.

Bezüglich der Verpflegung der erwachsenen Notharmen macht sich im Lande immer mehr ber Wunsch geltend, es möchten ber Verpflegungsanstalten in ber Art berjenigen in ber Barau mehrere errichtet werden. Können wir uns einer= seits bieses Wunsches als eines Zeichens, daß man auch bie erwachsenen Rotharmen gerne sicher und gut verpflegt zu feben wunschte, nur freuen, so burfen wir uns andererseits nicht verhehlen, daß die Errichtung neuer Verpflegungsanstal= ten nicht geringe Schwierigkeiten hat. Das Büdget für bas Armenwesen des alten Kantonstheils ift genau begränzt und feine Summe barf verfaffungsgemäß nicht erhöht werben. Der Staat kann also nicht mit eigenen Mitteln zu Gulfe kommen. Es bleibt sonach nichts Anderes übrig, als daß die Gemeinden ganzer Landestheile fich affociren zur Herstellung von Verpflegungsanstalten, in welchen arme Personen, welche bei Brivaten nur mit Muhe und großen Rosten unterzubringen find, verforgt werben fonnen.

Behufs guter Leitung, Beaufsichtigung und Ausbildung der Notharmenverforgung wäre es außerordentlich wünschens= werth, wenn den Armeninspektoren noch etwas mehr, als bisher, zugemuthet werden könnte. Der Armeninspektor sollte jährlich wenigstens einmal in Verbindung mit einem Arzt, einem Geistlichen und einem Lehrer die versorgten Kinder prüfen und sich von ihrem körperlichen und geistigen Zustande überzeugen, die erwachsenen Notharmen wenigstens theilweise besuchen, beim Austritt der erzogenen Kinder aus dem Notharmenetat sich vergewissern, daß ihnen, was für ihr sofortiges Fortkommen nicht unwichtig ist, die vorgeschriebenen Kleidungsstücke nicht sehlen und die Armenbehörden auf vorhandene Mängel und Uebelstände ausmerksam machen. An der Wängel und Uebelstände ausmerksam machen. An der Wängel und Uebelstände ausmerksam machen, ist wohl nicht zu zweiseln, und die Schwierigkeit besteht nur darin, auszumitteln, wie ihnen eine entsprechende Entschädigung gestoten werden könnte.

Uebergehend zum Besondern, haben wir auch dieses Jahr durch die Armeninspektoren ausmitteln lassen, welche Arten von Verpslegungen in den einzelnen Gemeinden angewendet werden und in welchem Verhältnisse dieselben zu einander stehen. Es ergibt sich aus der Zusammenstellung, daß die Linder folgendermaßen versorgt sind:

```
3448 oder 40 % der notharmen Kinder sind verkostgeldet,
3708 "43 " " " " " a. Höse verth.
25 " 0 " " " " in Armen =
häusern,
196 "2 " " " " in Anstalten,
1301 "15 " " " " b. ihren Eltern
belassen.
```

Bon den Erwachsenen sind:

4440 oder 55% der Gesammtzahl derselben verkostgeldet,

2508, 32, ,, ,, in Selbst=

pflege,

341, 4, ,, ,, in Nerpfle=

gungsanst.

314, 4, ,, ,, ,, in kehrweiser

Berpfleg.

Verpflegung der Notharmen im Jahre 1859.

Prozentberechnung.

	Kinder.			Erwach sene.						
Amtsbezirke.	Berkost= geldet. %	Auf Höfen.	Im Ar= menhaus.	In Anstalten.	Bei ben Eltern.	Berkost= geldet.	In Selbst- pflege.	Im Ar= menhaus.	In Anstalten.	Im Umgang.
Aarberg	31 64 34 70 35 83 37 54 36 45 32 66 25 29 42 48 31 9 30 40 42 53	56 26 41 — 35 — 52 36 29 38 53 19 59 33 42 38 57 77 53 49 37 34	1	3 25 1 3 4 2 1 1 1 1 1 3 3 7	10 11 23 25 29 14 7 7 34 16 13 14 38 12 13 10 13 16 8 18 6	55 66 51 77 59 62 51 45 52 52 68 72 32 17 70 52 59 47 56 67 54 73	38 22 45 18 33 29 44 29 45 35 26 10 38 66 14 33 14 40 39 26 36 16	1 - 1 - 3 1 3 1 20 9 - 6 1	653 4934255 184446635636	1 6 1 5 4 — 2 — 8 1 — 26 — 12 9 1 1 1 4
Durchschnitt .	40	43	\$ 0 TO	2	15	55	32	114	5	4

In den einzelnen Amtsbezirken steht die Verpstegung der Notharmen in Prozentberechnung also:

(Siehe nebenftehende Tabelle I.)

In unserm letztährigen Berichte haben wir unter zu Grundlegung der 4 zur Beurtheilung der Versorgung wich= tigsten Fragen die einzelnen Amtsbezirke in 5 Klassen getheilt. Wir wenden das gleiche Verfahren auch für das Jahr 1859 an und erhalten dadurch folgendes Resultat:

I. Klaffe:

Laupen, Signau, Thun.
(Laupen, Signau, Obersimmenthal — 1858.)

methe bas Geleg neben Armengut

II. Klaffe:

Aarberg, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Nidau, Ober= simmenthal, Wangen.

debenen Radiol Siemeischen fonmige

(Aarberg, Aarwangen, Frutigen, Schwarzenburg, Riedersimmenthal, Thun, Wangen — 1858.)

III. Klasse:

Aarwangen, Oberhaste, Schwarzenburg, Riedersimmenthal.

(Bern, Konolfingen, Trachselwald, Fraubrunnen, Erslach, Nidau — 1858.)

IV. Klasse:

Bern, Büren, Burgdorf, Interlaken, Saanen, Seftigen, Trachselwald.

(Burgborf, Interlaken, Oberhaste, Saanen, Sefti= gen — 1858.)

V. Klaffe:

Konolfingen.

(Büren — 1858.)

Besser als im Jahr 1858 sind die Amtsbezirke: Büren, Erlach, Fraubrunnen, Nidau, Oberhaste, Thun.

Weniger gut die Amtsbezirke:

Aarwangen, Schwarzenburg, Niedersimmenthal, Oberssimmenthal, Bern, Konolfingen, Trachselwald.

Gleich geblieben die Amtsbezirke: Aarberg, Frutigen, Wangen, Burgdorf, Interlaken, Saanen, Seftigen, Signau, Laupen.

3. Finanzielle Hülfsmittel der Noth= armenpflege.

Das Jahr 1859 unterschied sich vom Jahre 1858 einersseits dadurch, daß in Folge Herabsehung des gesetlichen Bestandes der Armengüter in den Gemeinden, welche dafür die vorgeschriebenen Nachweise leisten konnten, eine nicht geringe Verminderung der daherigen Beiträge zur Gesammtsumme entstund, andererseits durch das erste Eintreten derjenigen Hülfsquellen, welche das Gesetz neben Armengut und Staatsbeitrag der Notharmenpslege zuweist, eine Vermehrung der disponiblen Fonds eintrat. Das Resultat war, daß für das Jahr 1859 bei zleichbleibendem Durchschnittskostgeld für die Kinder, für jeden erwachsenen Notharmen 2 Franken mehr als im Jahr 1858 berechnet und die Zuschüsse an die Gemeinden demgemäß erhöht werden konnten.

Innerhalb der angewiesenen Summe bewegte sich die Notharmenpslege der Gemeinden mit wenigen Ausnahmen ohne erhebliche Schwierigkeiten. In wenigen und zwar ganz kleinen Gemeinden, deren Notharmenetats im Verhältniß zu den Kindern mehr mit erwachsenen und besonders gebrech= lichen Notharmen belastet war, mußte Rath ertheilt und hie und da, wenn erwachsene Notharme zur Zeit der Verkostzgeldung entweder gar nicht oder nur um ungemein große Summen untergebracht werden konnten, provisorisch die Erslaubniß zu kehrweiser Verpslegung ertheilt werden.

Im Einzelnen haben die im Jahr 1859 neu eingetretenen

Bulfsquellen Folgendes geleiftet:

Rückerstattungen	Fr. 3758.	60
Verwandtenbeiträge .	,, 2603.	87
Burgergutsbeiträge .	,, 13,145.	
Niederlaffungsgefälle .	,, 5,464.	

Summa Fr. 24,973. 15

Diese Summe repräsentirt noch nicht den wahren Werth der genannten Hülfsquellen. Sie müssen wenigstens das Doppelte leisten und werden dieß, sobald die Sache in einigen Punkten noch besser geordnet sein wird, auch thun.

Jedenfalls wird, gewöhnliche Zeitläufe vorbehalten, das Durchschnittskostgeld successiv steigen. Der Notharmenetat nimmt ab, die Armengüter und übrigen Hülfsquellen nehmen zu und der Staat wird ohne Schmälerung seine verfassungs= und gesehmäßigen Summen beischießen, so daß in Folge dessen auch eine immer bessere Versorgung der Notharmen möglich werden soll.

Wir fügen hinzu, daß durch die neue Einrichtung der Staat nunmehr die ausnahmsweisen Begehren einzelner Gemeinden um außerordentliche Staatsbeiträge, Begehren, wie sie früher häusig vorkamen und die Verwaltung nicht nur in Verlegenheit setzen, sondern auch bedeutende Summen kosteten, gründlich los geworden ist. Die Notharmenpslege von Guggisberg, Wahlern, Gadmen 2c. geht jetz ihren eigenen festen Gang, so gut als diesenige anderer Gemeinden.

II. Die Armenpflege der Durftigen.

Die Quelle, aus denen die Direktion ihre Kenntniß dieses Theils der Armenpflege, welcher ganz und gar Sache der einzelnen Gemeinden ist, schöpft, sind wesentlich die Protoskolle der jährlichen Amtsversammlungen in Verbindung mit den sie begleitenden Berichten der Regierungsstatthalter. Was zunächst diese letztern anbelangt, so sind sie für die Direktion von sehr ungleichem Werth und Nutzen. Die Einen sind sleißig und sorgfältig gearbeitet, zeugen von lebendigem Interesse für die Sache und von genauer Kenntniß derselben und ihres Ganges, geben ein klares Bild und werthvolle Bemerkungen, während andere dagegen in seder Beziehung äußerst mager sind und die Angelegenheit mit ein paar allzemeinen Phrasen abthun.

Es würde hier zu weit führen, in einzelnen Auszügen aus jenen Protokollen und Berichten das öffentliche Urtheil

über den Stand und Gang der Armenpflege zu konstatiren. Es ist dieß in genügender Weise, wie uns scheint, bereits geschehen durch die gegebenen Auszüge aus den Amtsberichten der Regierungsstatthalter, mit denen die Protokolle der Amts-versammlungen im Wesentlichen durchaus harmoniren. Die Organisation hat sich konsolidirt und erfreut sich immer mehr allgemeinerer Zustimmung und verständiger Vollziehung.

Wir gehen sofort über zu speziellem Nachweis zunächst der Thätigkeit der beiden Kaffen, welche sich mit der Armen= pflege der Dürftigen beschäftigen, sodann der Thätigkeit der Amtsversammlungen, in welchen dieselben ihren Zusammen= hang und ihre nächste Aufsicht haben. Was das Erstere anbelangt, so haben wir uns bemuht, eine etwas genauere Gin= sicht in die Thätigkeit und die Resultate der Spend= und Krankenkassen zu erhalten, als dieß in den letten Jahren möglich war. Wir haben bezüglich der Unterstützten selbst untersucht, wie sich die Bahl der unterstütten Ginfagen zu denen der Burger verhalte, in welchem Prozentverhältnisse dieselben zu der Bevölkerung stehen, wie viel Ginnahmen und Ausgaben die beiden Raffen auf den Ropf der Bevölkerung und wie viel Ausgaben je auf den Kopf des einzelnen Unterstützten durchschnittlich kommen, wie viel Aktivertrag aus dem Jahre 1858 in das Jahr 1859 übergegangen, welche Summen für die hauptfächlichsten Arten der Unterstützung ausgegeben und welche Summen in den Hauptzweigen ein= genommen worden seien, 2c. 2c.

Freilich verliert das Bild ungemein nicht nur an Farbe, sondern auch an Genauigkeit und Deutlichkeit dadurch, daß die ganze Sachlage nach den angegebenen verschiedenen Seizten hin nicht gemeindeweise, sondern mit Rücksicht auf den zu schonenden Raum des allgemeinen Verwaltungsberichtes nur nach Aemtern und Landestheilen gegeben werden kann.

Der ämterweise Durchschnitt verwischt gar zu viele Versschiedenheiten im Detail und es ist im Interesse der öffentslichen Belehrung und der Einwirfung auf die einzelnen Gesmeinden der lebhafte Wunsch der Direktion, durch einen

Spendfaffen.

	Total		Ctat de	r Unter	Angten.	,							Einnahmen.						(Age + 72)		g	Ausga	iben.			
L mtsbezirke	ftütten pro 1858.	Total der Unters stüßten.	Einzelne Personen.	Familien.	Burger.	Einfaßen.	Total der Einnahr	men.	Aftivrestar von 1858		Rirdensteue	rn.	Beiträge der Mitglieder.	Buß	en. ·	Außerorbent- liche Geschenke	. Ertrag	von ngen.	Total ber Ausga		Unterstützur für Lebens unterhalt	3=	Unterstüt für Wohn	ung ung.	Unterstüt für Beru erlernur	ifs=
Narberg Narwangen Bern Büren Büren Burgdorf Erlad Fraubrunnen Frutigen Interlaten Ronoffingen Laupen Ridau Oberhadle Sagnau Oberfimmenthal Riedersimmenthal Trachselwald Rangen	164 323 1055 12 764 24 159 386 167 573 64 33 167 171 154 228 1287 79 97 465 229 181	177 400 528 14 281 49 103 128 165 536 92 23 84 74 80 286 573 98 105 196 250 202	114 260 331 12 164 29 76 50 77 299 50 17 28 28 57 165 324 50 65 106 167	63 140 197 2 117 20 27 78 88 237 42 6 56 46 23 121 249 48 40 90 83 60	138 354 152 5 180 41 84 109 138 391 60 17 75 63 74 256 473 85 81 135 225 181	39 46 376 9 101 8 19 19 27 145 32 6 9 11 6 30 100 13 24 61 25	8r. 6932 19,666 61,091 1674 15,959 3,286 7,317 3,491 6041 24,391 7,791 3,825 2,133 4,160 2,704 14,350 18,011 2,698 3,877 12,279 7,729 10,672	90 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2,506 5,023 20,055 342 6,210 864 3,863 1,959 2,512 6,526 4,108 1,821 361 1,119 1,004 4,447 1,296 2,127 5,258 3,681	78 88 88 88 10 - 78	1,021 1,236 11,157 571 1,416 392 715 598 1,375 1,057 457 949 173 328 295 1,376 2,048 412 531 1,682 1,172	773 111 1139 1139 1139 1139 1139 1139 11	%r. %p. 4,044 12 8,314 35 17,443 82 16 — 6,457 84 — — 1,951 16 10 — 1,754 74 9,972 43 1,439 22 127 06 1,267 75 1,307 63 8,434 24 — 865 3,055 17 798 85 3,468 29	8r. 123 886 2,826 2,826 429 788 410 41 177 533 944 400 88 221 20 588 277 144 25 69 64 73	85 40 40 77 77 78 58 98 98 60 71 71 71 71 71 71 71 71 71 71	8r.	1 1 31 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	3	8r. 6,032 12,036 27,043 361 12,459 2,212 4,798 3,038 4,194 16,835 2,908 1,827 1,622 2,302 1,894 5,932 16,163 1,665 1,926 5,918 5,369 6,793	9tp. 711 37 90 06 63 78 03 94 45 58 56 - 76 49 95 43 50 08 87 87 36	2,941 8,690 11,990 235 7,896 1,888 3,223 2,782 3,169 11,676 1,700 1,056 1,371 1,824 1,511 3,650 10,580 1,436 1,389 4,509 4,304	Rp. 42 42 488 31 68 446 95 32 91 04 77 4 28 64 80 64 64 77 65 65 67 67 67 67 67 67 67 67 67 67 67 67 67	8r. 1,025 1,557 4,723 2,336 171 792 170 537 3,279 376 158 157 — 63 1,215 2,795 68 244 758 338 1,197	9tp. 53 55 66 37 39 92 89 92 50 78 34 98 69 76 51 64 40 57	8r. 389 1,024 4,517 1,487 677 75 280 452 470 83 30 58 180 520 1,597 160 162 414 458 248	71 50 65 61 71 20 65 56
	6782	4444	2611	1833	3317	1127	240,088	13	83,497	90	30,161	45	73,642 41	11,42	3 04	16,999 48	3 10,27	6 04	143,338	92	92,986	34	21,971	20	13,294	83

NB. Die Rubriken ber Einnahmen wie ber Ausgaben weisen bas Totale ber Einnahmen und Ausgaben nicht vollständig nach. Es war nur barum zu thun, Die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben und ihr Berhaltnis unter einander barzustellen.

Durchschnitts:Berechnung

über die Thätigkeit der Spendkassen pro 1859.

		Unterftütte.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ausgaben.	
Amtsbezirke.	*	Prozent der Bevölferung	Per Ropf der Bevölkerung	Per Ropf ber Bevölkerung	Per Kopf der Unterstütten	
			Rp.	Rp.	Fr. Rp.	
Aarberg		1,10	45	40,0	34,08	
Aarwangen		1,70	83	51,0	30,09	
Bern		1,00	1,24	55,0	51,22	
Buren		0,10	19,0	4,0	25,79	
Burgdorf		1,10	65,0	59,0	44,34	
Erlach		0,70	52,0	35,0	45,15	
Fraubrunnen		0,90	59,0	38,0	46,58	
Frutigen	•	1,30	35,0	31,0	23,74	
Interlaten		0,80	30,0	21,0	25,42	
Ronolfingen	•	2,00	91,0	63,0	31,40	
Laupen	-	1,04	88,0	33,0	31,16	
Nidau		0,20	38,0	18,0	79,45	
Oberhasle		1,18	30,0	22'0	19,32	
Saanen	•	1 50	84,0	46,0	31,10	
Schwarzenburg		0,70	26,0	18,0.	23,68	
Seftigen		1,00	72,0	31,0	20,74	
Signau		2,60	81,0	73,0	28,20	
Obersimmenthal		1,20	35,0	21,0	16,99	
Niedersimmenthal		1,00	3810	19,0	18,34	
Thun		0,80	50,0	24,0	34,78	
Trachselwald		1,10	34,0	24,0	21,47	
Wangen	•	1,10	58,0	37,0	33,63	
				•		
Durchschnitt bes alten Ranton	ક ંે •્	1,20	66,0	39,0	32,25	
Rekapitulation nach Candestheil	len :					
Oberland		1,00	41,0	24,0	24,31	
Emmenthal	•	1,90	70,0	54,0	28,23	
Oberaargau	,	1,30	70,0	67,0	35,43	
Mittelland		1,10	98,0	43,0	38,31	
Seeland		0,60	44,0	29,0	41,61	

erhöhten Büreaufredit in den Stand gesetzt zu werden, neben den allgemeinen Uebersichten des Verwaltungsberichts alljährelich eine spezielle und tabellirte Armenstatistik bearbeiten und veröffentlichen zu können.

1. Spenbfaffe.

- 1. Tableau. Etat der Unterstützten. Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1859
- 2. Tableau. Durchschnittsberechnung über die Thätigkeit der Spend-Kassen im Jahr 1859.

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich Folgendes:

- 1) Daß die Zahl der von den Spend-Kassen Unterstützten im Jahr 1859 um 2338 Personen geringer ist, als im Jahr 1858.
- 2) Daß von den verschiedenen Landestheilen das Seeland im Verhältniß zu seiner Bevölkerung am wenigsten unterstütte Dürftige zählt, am meisten das Emmenthal und zwar Letzteres mehr als drei Mal so viel; daß das Mittelland und Oberland sich ungefähr gleich stellen, der Oberaargan dagegen zwischen diesen Letztern und dem Emmenthal inn steht.
- 3) Daß die Zahl der Dürftigen im alten Kantonstheil, auf 120 Seelen 1 als Dürftiger Unterstützter, durchaus nichts Abnormes hat.
- 4) Daß der Oertlichkeitsgrundsatz 1127 unterstützte Einsaßen neben 3317 unterstützten Burgern in der Spendkasse immer mehr zu faktischer Wahrheit wird.
- 5) Daß trot sehr geringer Anstrengungen im Jahr 1858 das Jahr 1859 von demselben einen Aktivsaldo von Fr. 83,497. 89 erbte und das Jahr 1859, das ebensfallskeine größern Anstrengungen gemacht hat, dem Jahr 1860 einen Einnahmenüberschuß von Fr. 96,749. 19 hinterläßt.
- 6) Daß also die Befürchtung, es möchte den Spend= Kassen an Hülfsmitteln sehlen, wenigstens für normale Jahre sich nicht erwahrt.

7) Daß sie bei erhöhter Anstrengung auch schlechte Jahre

auszuhalten vermögen.

8) Daß eine solche erhöhte Anstrengung möglich ist, ins dem die Beiträge pro 1859 sich zur Staatssteuer verhalten, wie zirka ½10 pro mille, wobei immerhin daran gedacht werden kann, daß dieser Durchschnitt die Extreme nicht darstellt.

9) Daß aus Verweigerung von Beiträgen der Spend=

Raffe keine Gefahr broht.

10) Daß die Einnahme an außerordentlichen Geschenken Fr. 16,999. 44 mehr leistet als wohl erwartet wers den möchte.

- 11) Daß, was das Maß der Unterstützung anbelangt, für die Dürftigen besser gesorgt wird, als früher, indem jetzt durchschnittlich auf den Kopf Fr. 32. 25 kommen und dabei das, was die Krankenkasse leistet, noch nicht gerechnet ist.
- 12) Daß die Unterstützungen für Hausmiether bedeutend in den Hintergrund getreten sind, indem dieselben jett im ganzen alten Kanton zusammengenommen nicht so viel betragen, als früher einzig in der Stadt Bern.
- 13) Daß die Unterstützung für Berufserlernung dagegen offenbar zu schwach ist, indem mit den Fr. 13,294. 83, welche dafür ausgegeben worden sind, kaum für 100 arme Jünglinge und Mädchen das Lehrgeld bezahlt werden konnte.

2. Rranfenfaffe.

- 1. Tableau. Etat der Unterstützten. Einnahmen und Ausgaben.
- 2. Tableau. Durchschnittsberechnung über die Thätig= feit der Krankenkasse pro 1859.

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich Folgendes:

1) Daß die Krankenkasse im Jahr 1859 1333 Personen mehr als im Jahr 1858 Hülfe gespendet hat, welche Zunahme durchaus zweckmäßig und im Interesse des

Krankenkaffen.

	∕€ t	at der U	ln ter stü p	ten.		•			Einnah	men.			en romelle Kasman i		ingiabli () ellan er		Ausga	ben.	mad. 11. Und	
Amtsbezirke.		ul ber düßten.	Anzahl ber Burger.	Anzahl der Einsaßen.	Tota ber Einnahn		Aftivsa pro 1858.		Heiratl einzugge		Legat und Geschen		Ertro von Sammlu	ı	Tota ber Ausgal	Taranga	Arztfosi	ten.	Unterstü in Rleidu	
Aarberg . Aarwangen Bern . Büren . Burgdorf . Erlach . Fraubrunnen . Frutigen . Interlaken . Ronolsingen . Laupen . Nidau . Oberhasle . Saanen . Schwarzenburg . Seftigen . Signau . Obersimmenthal . Niedersimmenthal . Trachselwald . Bangen .	47 118 213 3 197 6 40 122 59 160 51 9 42 69 40 70 345 32 46 96 82 41	59 208 446 13 241 22 80 102 176 247 44 27 54 140 156 152 421 143 81 159 196 82	48 178 202 1 150 19 57 92 157 172 34 18 47 122 93 127 326 125 73 90 171 63	11 30 244 12 91 3 23 10 49 75 10 9 7 18 6 25 95 18 8 69 25 19	8r. 2,040 3,891 8,042 749 5,753 994 1,598 2,240 2,490 3,344 1,619 1,920 984 730 2,294 2,536 4,470 1,185 1,765 3,474 2,867 2,896	Stp. 75 19 53 14 88 50 91 11 82 93 52 52 87 68 94 41 66 50 18 06 41	8r. 645 1,209 1,975 124 1,813 259 401 553 587 542 374 668 320 308 729 842 1,622 67 625 725 475 704	75 17 08 60 48 80 90 11 72 80 92 48 89 88 17 55 77 16 50 23 76 28	8r. 1,395 2,464 5,025 214 3,172 705 1,170 1,430 1,760 2,350 1,140 958 585 420 1,380 1,590 1,980 735 1,065 2,556 2,235 2,115	90 pt.	8r. 72 162 41 232 4 12 167 50 141 104 — 13 1 — 50 385 10 15 25 113 33	Mp. -	8r. 255 869 42 696 23 150 270 195 48 65 242 185 12 779 373 — 127 113 19	Rp. - 87 60 92 35 45 - 40 63 - 34 96 25 01 79 14 50 - 70 20 -	\$r. 442 1,856 3,191 235 2,945 462 354 1,524 322 693 328 403 826 852 2,527 507 467 1,268 1,172 772	99 75 04 75 45 30 80 50 82 99 54 62 55 70 14 38 28 26 63 — 97 03	8r. 334 1,184 1,747 116 1,064 108 276 470 599 812 116 157 192 111 646 522 1,264 306 272 807 619 439	9tp. 39 46 37 05 71 40 65 80 85 30 29 90 60 15 75 90 73 15	8r. 71 284 683 22 1,485 64 60 293 683 585 131 151 131 50 167 241 1,172 187 194 619 364 263	9tp 300 300 844 777 855 799 400 155 855 300 999 833 002 700 73 07 622 555
Total .	1888	3249	2365	827	57,902	68	15,579	<u> </u>	36,145	23	1,634	89	4,608	11	23,210	49	12,172	13	7,912	80

NB. Die Rubrifen der Einnahmen und Ausgaben weisen bas Total der Einnahmen und Ausgaben nicht vollständig nach. Es war nur darum zu thun, die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben und ihr Berhältniß untereinander darzustellen.

Durchschnitts-Berechnung

über die Thätigkeit der Krankenkaffen pro 1859.

	Unterstütte.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ausgaben.
Amtsbezirke.	Prozent der Bevölkerung	Per Ropf ber Bevölkerung	Per Ropf der Bevölkerung	Per Ropf der Unterstütten
· ·	C	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	0.00	
	0.00	Rp.	Rp.	Fr. Rp.
Aarberg	0,30	13	$\frac{2}{7}$	7,50
Aarwangen	0,80	12		8,9 ² 7,16
Bern	0,90 0,10	16 08	6 2	18,13
	0,90	23	12	12,22
Burgdorf	0,30	15	7	21,01
Fraubrunnen	0,60	12		4,43
Frutigen	1,05	22	2 7	7,64
Interlaten	0,80	12	6	7,24
Ronolfingen	0,90	12	5	6, 17
Laupen	0,50	18	5 3	6, 17 7,33
Nibau	0,20	19	6	25,69
Oberhasle	0,70	13	4	6,08
Saanen	2,80	14	. 8	2,88
Sowarzenburg	1,50	22	8	5,29
Seftigen	0,80	13	4	5,67
Signau	1,90	20	11	6,00
Obersimmenthal	1,80	15	6	3,54
Niedersimmenthal	0,80	17	4	5,77
Thun , .	0,60	14	5	7,97
Trachselwald	1,80	12	5	5,98
Wangen	0,40	15	4	9,41
Durchschnitt .	0,90	16	6	7,14
Rekapitulation nach Landestheilen:		Rp.	Np.	Fr. Np.
Oberland	1,00	15	6	5,88
Emmenthal	1,20	15	7	6,05
Oberaargan	0,80	19	8	10,49
Mittelland	0,90	16	5	6,50
Seeland	0,30	· 13	. 4	-1,89

Ganzen ist, da Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit das Beste und Nothwendigste ist, was gegenüber den Armen geleistet werden kann, und durch gute Krankenpslege der Spend-Kasse, wie der Notharmenpslege, große Ausgaben erspart wers den können:

- Daß, wie in der Spendkasse, so auch in der Krankenskasse, die beiden Landestheile, das Seeland und das Emmenthal, die Extreme bilden in der Weise, daß der Letztere im Verhältniß zu seiner Bevölkerung viel Mal mehr Unterstützte hat als der Erstere, daß das Mittelland und Oberland sich ungefähr gleich stehen, das Oberaargau dagegen zwischen diesen und dem Seelande sich einreiht;
- Daß in der Krankenkasse das Verhältniß der besorgten Einsaßen zu den besorgten Burgern auffallend genau dasselbe ist, wie in der Spendkasse und auch in dieser Beziehung der Entwickelung mit Ruhe entgegen gesehen werden kann;
- 4) Daß trot äußerst geringer Anstrengungen im Jahr 1858 und absoluter Freiwilligkeit das Jahr 1859 von dem vorhergehenden einen Aktiv=Saldo von Fr. 15,579 erbte, und das Jahr 1859, das gar keine Anstrensgungen gemacht hat, dem Jahre 1860 einen Einnahmensüberschuß von Fr. 34,692. 19 hinterläßt, trothem in diesem Jahre beinahe die doppelte Zahl von Personen unterstützt worden sind;
- 5) Daß also auch die Krankenkasse schwereren Jahren die Spike zu bieten im Stande ist;
- 6) Daß die Krankenkasse eine sehr schöne Zukunft hat und mit der Zeit zu Mitteln kommen kann, welche es möglich machen, die Nothkallstube in kleinere und größere Spitäler zu verwandeln und dadurch dem Lande einen großen Dienst zu erweisen;
- 7) Daß die Krankenkasse an der ihr zukommenden Hälfte der Heirathseinzuggelder, welche einzig das durch

Sammlungen Erhaltene acht Mal übersteigt, eine solide Stütze hat;

- S) Daß die neue Armenpflege bei ihrer Sorge für Sichersftellung der Aerzte, betreffend die Armenbehandlung es wohl verdient, daß auch die Aerzte ihrerseits sich um Armenpflege und ihre Entwickelung interessirten und daß es daher bemühend ist zu vernehmen, es habe in einem großen Amtsbezirke kein einziger Arzt, obschon gerufen durch Gesetz und Einladung, der Amtsversammlung beigewohnt.
 - 3. Spendkasse und Krankenkasse zusammengenommen.

Tableau. Durchschnittsberechnung der Unterstützung der Dürftigen pro 1859.

Es ergibt sich daraus folgende Reihenfolge der Landestheile:

					With the Hall Street and			
1)	Mad	der Zahl der Unte	rstütt	en:-				
	a.	Seeland mit .				0,9	00 %	
	b.	Oberland mit .				2,-	- ,,	
	c.	Mittelland mit .			•	2,-		
γ.	d.	Oberaargan mit		•	Trible's		10 ,,	
	e.	Emmenthal mit					10 ,,	
2)	Nach	den Einnahmen pe	r Kor	f der	Bevi			
	a.	Oberland mit .					56	Rp.
	b.	Seeland mit .					57	,,
	c.	Emmenthal mit					85	"
	d.	Oberaargau mit		•			89	,,
	e.	Mittelland mit	•		146 (17		114	,,
3)	Nach	ben Ausgaben per	Ropf	ber 9	Bevöl	ferun	a:	
,,	a.	Oberland mit .					30	-11
	b.	Seeland mit .					33	"
	c.	Mittelland mit .					48	"
		Emmenthal mit		ν.			61	",
	e.	Oberaargau mit	•		•	•	75	"
	CONTRACTOR OF STREET							

Durchschnitts-Berechnung

ber Unterstützung der Dürftigen durch die Spend- und Krankenkassen pro 1859.

Landestheile.	Acmtsbezirke.	Bevölferung.	Unterstüßte. Prozent der Bevölkerung	Ginnal Per I de Bevölf	eopf.	Ausgaben. Per Kopf der Bevölferung		Ausgaben. Per Kopf der Unterstützten		
				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	R	
	Oberhaste	7,077	1,88	—	43	10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1	26	25	4(
信息 医多素性医疗性切除	Interlaken	19,808	1,60		42	1 11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	27	32	60	
	Saanen	4,906	4,30	_	98	- Taba	54	33	98	
Oberland	Dbersimmenthal	7,628	3,		50	a samely	27	20	5	
	Niedersimmenthal	10,052	1,80	- ,	55	arianies.	23	24	1	
	Frutigen	9,777	2,35	-	57	. —	38	31	38	
	Thun	24,436	1,40	_	64	-	29	42	7	
	Burgdorf	24,444	2, 2,90	_	88	-	71	56	5	
Emmenthal	Ronolfingen	26,672	2,90	1	03	no Table	68	37	5	
Chamanagua	Signau	22,040	4,50	1	01	-	84	34	2	
	Trachselwald	22,112.	2,90	11 -	46	310 18	29	27	2	
Oberaargan	g Aarwangen	23,624	2,50		95		58	39	0	
Obertuurgun	Wangen	18,227	1,50	-	73		41	43	0	
	Bern	49,000	1,90	1	40		61	58	3	
	Fraubrunnen	12,383	1,50	_	71	702- 737 7 16	40	51	0	
Mittelland	Laupen	8,774	1,54	1	06	_	36	38	4	
	Geftigen	18,733	1,80		85		35	25	4	
	Schwarzenburg	10,333	2,20	N.—	48	ela es cal	26	28	9	
在原因的學術學的學術學的	(Narberg	15,223	1,40		58	-	42	41	5	
a in the second	Buren	8,412	0,20		27	· -	60	43	9	
Seeland	Erlach	6,303	1,00		67		42	66	1	
	Nibau	10,025	0,40	1 - 1	57		24	105	1	
	Oberland	83,684	2,		56	r a i a ii	30	30	1	
	Emmenthal	95,268	3,10	_	85	1 7 1 - 1 11	61	34	2	
7112 7 38 1 36 3	Oberaargau .	41,851	2,10	r	89	_	75	45	9	
	Mittelland	99,253	2,	1	14	: 	48	44	8	
	Geeland	39,963	0,90		57		33	19	5	
	Seelano	39,903	0,30		57	0,00 <u>17 3</u> 3 3	33	43	1	

4) Nach den Ausgaben per Ropf der Unterstütten:

a.	Oberland mit	•	•		Fr.	30.	19
b.	Emmenthal mit	.•	• *	le •	11	34.	28
c.	Seeland mit		•	4.		43.	
d.	Mittelland mit				1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	44.	
e.	Oberaargan mit	•	•	•		45.	

Hier, wo wir von der Thätigkeit der Armenpflege der Dürftigen im Ganzen reden, ist der Ort, wo wir zweier Vershältnisse im Besondern Erwähnung thun müssen, welche für das Ganze von Wichtigkeit und deshalb von uns besonders untersucht worden sind. Es ist dieß einerseits die armenpolizeiliche Thätigkeit der Gemeinden und andererseits die persönliche Berathung und Beaufsichtigung der unterstützten Dürftigen. Wir haben von den Gemeinden Ausschluß verlangt, ob sie im Jahre 1-59 von dem Armenpolizeigesetz Gebrauch gemacht und in wie viel Fällen, und ebenso, ob eine organisirte persönliche Berathung und Beaufsichtigung der Unterstützten bei ihnen existire. Das Resultat dieser Untersuchung gibt nachfolgende Zusammenstellung.

and in comment our manufacture are thew had no

Charles and the first that the contract of the

Thätigfeit ber Behörben.

Amtsbezirke.	Armenpolis Gebrauch	ei gefettl. berfelben.	 COSTON STOCKS AND SECRETARISMS NOT THE RESTRICTION. 	n über die nterstüßten
	Unzahl der Gemeinden.	Straffälle.	Gemeir 3 a :	nen. Nein:
Narberg	1 10	5 26	3	9
Alarwangen	2	54	8	5
Büren	1	1	2	9
Burgdorf	6	22	5	15
Erlach	Alas H <u>azir</u> ija	<u> </u>	41 - 12 <u>- 11 - 1</u>	14
Fraubrunnen .	2	5	2	15
Frutigen	2	7	4	2
Interlaken .	2	16	5.	20
Konolfingen .	9	20	5	- 31
Laupen		Marina !		10
Nidau	lagis - Ma lag	night e j ar	3	24
Oberhasle	6 5 1 1	2	2	4
Saanen	1	10	1 1 1	2
Schwarzenburg	3	15	2	2
Seftigen	7	. 7, a	8	19
Signau	8	27	8	11/2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Obersimmenthal	2	4	4	
Niedersimmenthal			6	3
Thun	2	5	12	12
Tradsselwald .	2	3	3	7
Wangen	4	11	6	22
sartaon santik (doj s	65	240	97	240

Es ist ein Nachweis der Liebe und des Ernstes in der Armenpslege, zweier Faktoren, die wenigstens so viel zu bes deuten haben, als die Finanzen derselben. Fehlt die Liebe, welcher es nicht genug ist, Geld zu geben Demjenigen, der Geld verlangt, sondern der es auch darum zu thun ist, dem Armen persönlich zu rathen und zu helsen und sehlt der Ernst, der Denjenigen, welcher seine Kräfte nicht anwenden und die Armenpslege mißbrauchen will, mit frästiger Hand erfaßt, so sehlt Vieles, sehr Vieles. Die Direktion kann nicht umhin zu gestehen, daß die Untersuchung, wie übrigens die Zusammenstellung beweist, ihr bedenkliche Blößen gesoffenbaret hat.

Von allen 337 Gemeinden haben 65 im Laufe des Jahres von dem Armenpolizeigesetz in zusammen 240 Fällen Gebrauch gemacht. Geben wir auch zu, daß viele Gemeinden sind, in welchen in Wahrheit zu armenpolizeilichem Handeln nicht Anlaß war, so ist dagegen unumstößlich gewiß, daß in sehr vielen Fällen und in sehr vielen Gemeinden, wo mit armenpolizeilichem Ernst hätte eingeschritten werden sollen, nicht eingeschritten, vielmehr Müßiggang, Pslichtvergessenheit, Bettelei einfach geduldet worden ist.

Wir wollen hier einen formlichen Denkstein gesetzt haben. Es ift noch fehr gut in Erinnerung, wie lebhaft von Seite ber Gemeindsbehörden einige selbstständige Disciplinargewalt als conditio sine qua non der Ordnung und der Verbeffe= rung des Armenübels verlangt wurde. Ueberzeugt, daß in Diesem Verlangen Wahres und Begründetes sei, entsprach die Gesetzgebung und ordnete die Armenpolizei so, daß Pflicht= vergessenheit, Bettelei, Müßiggang, Mißbrauch ber Unterstützungen und wie die Unfrauter auf dem Armenfelde alle heißen, leicht erreicht und durch angemessene Strafen gedämpft werden fonnten. Die Gemeinden wurden zu verdoppelten Malen aufmerksam gemacht, das ihnen und ihren Behörden verliehene Recht nun auch im Interesse des Ganzen zu benuten, indem bei unthätiger Armenpolizei jede Armenordnung angefressen und nach und nach zerstört werde. Wie biese Rechte benutt, diese Mahnungen befolgt worden sind, zeigt die Zusammenftellung.

In Republiken hat die Kraft der Gesetzgebung und der Regierung ihre Grenze. Hier stehen wir an einer solchen Grenze, die Gesetzgebung hat den Gemeinden die Mittel zu armenpolizeilicher Ordnung an die Hand gegeben, die Regiestung hat sie aufgesordert und gemahnt, dieselben zu benutzen; an der Einsicht, dem guten Willen, der Vaterlandsliebe, dem Ernst der Gemeindsbehörden hängt alles Uebrige. Sind diese Eigenschaften zu richtiger und wohlthätiger Vollziehung des Gesetz nicht vorhanden; kann in Folge dessen Unordnung und Desorganisation von neuem Platz greisen, so können und sollen die Gemeinden und Gemeindsbehörden Niemand anders als sich selbst anklagen, wenn die letzten Consequenzen von Armenunordnung ihnen wieder in grausigen Gestalten auf den Hals rücken.

Fehlt es am Ernst auf der einen Seite, so fehlt es ebenso an der freundlichen, sorglichen Aufsicht über die Armen. In 97 Gemeinden einzig sind zu diesem Zwecke Einrichtungen getroffen, 240 Gemeinden dagegen haben mit Nein geantwortet. Es muß auch hierin sich wesentlich bessern. Größere Gemeinden namentlich, wo schon zahlreichere unterstütte Dürftige sind, sollten es durchaus nicht bei dem Austheilen von Gaben bewenden lassen, sondern darauf halten, daß bei diesen Familien auch von Zeit zu Zeit in Haus und Feld, in Schule und Arbeit nachgesehen werde. Die Institution der Armenväter bei den frühern Armenvereinen, eine sehr wohlthätige Einrichtung, hat auch in der jetigen Ordnung ganz gut Platz und sollte durchaus beibehalten, versbreitet und ausgebildet werden.

Erst wenn zu genügenden Finanzen persönliche freundliche Aufsicht und zu dieser frästiger Ernst kommt, sind die Faktoren vorhanden für eine gute, gesicherte, dem Lande ersprießliche Armenpslege.

4. Die Amtsversammlungen.

Die Amtsversammlungen, welche dießmal, um von den Abgeordneten vollständige zuverläßige Rapporte über das ganze Jahr zu erhalten, nach Ablauf desselben zusammenberufen wurden, — sie wurden abgehalten im Monat März 1860 —, waren im Allgemeinen zahlreich, in wenigen Amtsbezirken vollständig besucht. Ausnahmen bilden einzig die beiden Amtsbezirke Aarwangen und Wangen; in letzterem Amt sehlten die Pfarrer von Oberbipp, Niederbipp, Seeberg, die Präsidenten der Spendkassen von Niederbipp, Wolfisberg, Attiswyl, Berken und Wanzwyl; in ersterm Amt die Präsidenten der Spendkassen von Bleienbach, Gutenburg, Gondiswyl; die Pfarrer von Roggwyl, Wynau, Melchnau, Thunstetten, neun Lehrer und sämmtliche Armenärzte ohne Entschuldigung.

In mehreren Berichten wird der Nuten und die Zweckmäßigkeit dieser Amtsversammlungen ausdrücklich anerkannt und hervorgehoben, aber auch, wo dieß nicht besonders der Kall ift, sind die Protokolle meistens durch die gepflogenen Verhandlungen, die gegenseitigen Mahnungen, Aufflärungen, Zeugniß und Beweis dafür. Vor allen hat fich Schwarzen= burg ausgezeichnet, bessen Amtsversammlung zwei Tage lang Die Direktion legt dieser Ginrichtung großen Werth Sie find bas Bindemittel der Gemeindsarmenpflege. der unmittelbare öffentliche Richter über das Thun und Lassen ber einzelnen Armenbehörden des Amtes, der Antreiber der Lässigen und Unordentlichen, der Beförderer gleichmäßiger Auffassung und Vollziehung des Gesetzes, der unmittelbare Wächter über den allgemeinen Gang des Armenwesens, der sachverständige Berather von Verbesserungen verschiedener Art, und geben zugleich ber obern Behörde die beste Gelegen= heit, das Interesse an einer guten Armenpflege in den ver= schiedenen Aemtern immer neu zu beleben und zu ftarfen. Der Vorstand der Direktion hat deshalb, um selbst unmittel= bar zu hören und zu sehen, mehrere Amtsversammlungen be= sucht und gedenkt dieß fernerhin zu thun. Wesentlich ist dabei, daß sie gut geleitet werden und daß die Präsidenten, die Herren Regierungsstatthalter, Dieselben zur Aufklärung, Mahnung, Ermunterung und Erfrischung der Armenbehörden mit Sorafalt benuken.

Uebergehend zu den Magnahmen und Verhandlungen der Amtsversammlungen pro 1859 haben wir einige allgemeine Worte über ihre Thatigkeit zu sagen. Sie find vom Gefet behufs Verbindung und Leitung der Armenpflege der Dürftigen eingesetzt und darnach ihre Aufgabe speziell bestimmt Von dieser Beschränkung haben sie sich schon im ersten Jahre emancipirt und diese Emancipation auch im Jahre 1859 fortgesett. Nicht nur der andere Theil- des Armen= wesens, die Notharmenpflege, schlossen sie sofort in den Kreis ihrer Besprechungen ein, sondern auch das Niederlassungs= wesen, die Armenpolizei und noch manches Andere, was mit dem Armenwesen in Beziehung stand, und es wurde bald der Wunsch angebracht, es möchten auch die Gemeindrathspräst= benten, als Präfidenten der Notharmenpflege und der Polizei, mit an die Versammlungen einberufen werden. Die Direktion hat diesen Gang bis jett gewähren lassen und gedenkt der freien Gestaltung der Amtsversammlungen auch fernerhin nicht entgegenzutreten, so lange wenigstens der unmittelbarfte Zweck berselben nicht gefährdet wird.

Die Amtsversammlungen haben im Berichtsjahr in er= höhterem Maße zu eigenen Schritten und Anordnungen gegriffen, als im vorhergehenden. Da ist die Amts= versammlung von Riedersimmenthal, welche bessere Beaufsichtigung ausweist in Betreff der Verabreichung der vorschriftsmäßigen Kleidung an solche notharme Kinder, welche nach erhaltener Admission von ihren bisherigen Pflegern weggehen und in Dienstplätze treten ober Handwerke erlernen; ebenso in Betreff gehöriger Verpflegung und Beschäftigung der notharmen Kinder, wobei durchaus nicht gestattet werden soll, daß solche Kinder die Fabriken besuchen; Mahnung ver= langt an die Gemeindräthe und das Publikum zu befferer Handhabung der Polizeivorschriften gegen den Bettel und für diese 3 Punkte ein Kreisschreiben an die Gemeinden des Amtes beschließt. Die Amtsversammlung von Trachfelwald erläßt ein Kreisschreiben, worin die Gemeinden ermahnt werden, die Ginsaßen durchaus den Burgern

gleichzustellen, die Spittel entweder aufzuheben ober doch wenigstens nicht junge ober sonst der Besserung ober Ver= schlimmerung fähige Leute in dieselben aufzunehmen, strengere Fremdenpolizei zu handhaben und Platgeber, welche Leute ohne Ausweisschriften aufnehmen, anzuzeigen; die Wohnsitz= register genau zu führen und mehr für Berufserlernung zu thun. Die Amtsversammlung von Signau ermahnt ebenfalls durch Kreisschreiben ihre Gemeinden, das Armenpolizeigesetz beffer zu handhaben, für die Dürftigen eine Aufsicht zu bestellen und sie nicht persönlich vor versammelier Behörde erscheinen zu lassen. Die Amtsversammlung von Schwarzenburg erläßt eine Aufforderung an ihre Gemeinden, die Arreftlokale herzustellen, das Niederlassungs= gesetz und das Wirthschaftsgesetz schärfer zu handhaben, die Holzfresler von Beruf, oder Eltern, welche ihre Kinder un= fleißig zur Schule schicken, nicht zu unterstützen. grußen diese Schritte mit Freuden; je verbreiteter dieses selbstständige und unmittelbare Einwirken der Amtsversamm= lungen auf ihre Gemeinden wird, desto besser und sicherer als allgemeine Zirkulare der Direktion treffen diese Mahnun= gen seweilen das, was in den einzelnen Bezirken noth thut.

Auch an Anträgen an obere Behörde sind die Amtsversammlungen fruchtbarer gewesen, als im vorigen Jahre. Bevor wir über sie in möglichster Zusammenfassung Bericht erstatten, haben wir mitzutheilen, in welchem Umfang und in welcher Weise die vorjährigen Anträge und Wünsche Berücksichtigung gefunden haben. Es gingen daraus hervor:

- 1) Das bereits in Kraft getretene Gesetz, wonach die Entschädigung für uneheliche Kinder den Wohnsitzgemeinden der Mutter zufallen;
- 2) Das Projektgeset über örtliche Vormundschaft;
- 3) Die Formularien für die Rechnungsführung im Armenwesen;
- 4) Die Anweisung über Beziehung der Burgernutzungen zur Notharmenpflege;
- 5) Die Verlegung der Amtsversammlung auf das Frühjahr

- 6) Die Anordnung schriftlicher Berichterstattung bei den Amtsversammlungen nach gegebenen Formularien;
- 7) Das Projektgeset über das Erbrecht der unehelichen Kinder, sowie einige kleinere administrative Aenderungen.

Die Anträge der lettjährigen Amtsver= fammlungen, nach ihrem Inhalt geordnet und zusam= mengestellt, sind folgende:

- 1. Anträge, betreffend das Armenwesen überhaupt.
- A. Ins Gebiet der Gesetzgebung fallend: Nichts.
- B. Ins Gebiet der Verwaltung fallend:

Es möchte eine amtliche Sammlung sämmtlicher auf das Armen= und Niederlassungswesen bezüglichen Gesiehe und Vorschriften veranstaltet und gratis ausgetheilt werden. (Büren.)

- 2. Anträge, die Notharmenpflege betreffend.
- A. In's Gebiet der Gesetzebung fallend:

Es möchten die Steuerrückzüge in der Notharmenspslege auf andere Weise verwendet werden, sei es, daß ein Theil im Armengut kapitalisitet werde, oder sonst im Interesse des Armenwesens auf andere Weise als bisher Verwendung sinde. (Obersimmenthal.)

- B. In's Gebiet der Bermaltung fallend:
 - 1. Erweiterung der Staatsanstalten,
 - a. zur Unterbringung von Personen, die durch die Gemeinden nur mit übermäßigen Opfern oder auch gar nicht ordentlich verpflegt werden können, mit einer Abtheilung zur Aufnahme epileptischer Personen (Aarberg, Obersimmenthal, Aarwangen); und
 - b. zur Unterbringung verwahrloster Kinder. (Laupen, Büren, Schwarzenburg.)

2. Es möchten die Verdinggemeinden zu einer den Gemeinden beliebigen Zeit abgehalten werden. (Erlach, Obersimmenthal und Seftigen)

3. Es möchte gestattet werden, Personen, welche absolut notharm geworden, auf den Notharmenetat aufzu= nehmen, ohne daß sie vorher von der Spendkasse un= terstützt worden seien. (Laupen und in etwas wei= terer Aussührung Saanen.)

4. Es möchte bessere Beaussichtigung stattsinden in Betress der Berabreichung der Kleidung an austretende

notharme Kinder. (Riedersimmenthal.)

5. Es möchten hinkunftig die Notharmenetats wo möglich etwas früher definitiv festgestellt und zu Handen der Gemeinden zurückgesandt werden. (Saanen.)

6. Von Seiten des Staates möchte die Unterstützung der auswärts wohnenden Notharmen in dem Maße stattsinden, daß nicht das ganze Jahr hindurch ganze Familien auf die Gemeinde gebracht werden; ferner möchte die Unterstützung von Seite des Staates an auswärts wohnende Notharme wo immer möglich da, wo die Verhältnisse es erfordern und genügende Berichte eingesandt worden sind, etwas schneller stattsinden, und endlich möchten die Gemeinden angehalten werden, da wo es ihnen möglich ist, deßhalb ausssührlichere Verichte zu erstatten. (Saanen.)

7. Es möchte zu Anfang jeden Jahres zum Voraus eine Abschlagszahlung auf Rechnung des Staatsbeitrages verabfolgt werden. (Oberhaste.)

8. Hier bringt die Amtsversammlung von Trachselwald die Erklärung: daß man sich auf's Ernstlichste bestlage über den ganzen S. 32 der regierungsräthlichen Verordnung betreffend das Rechnungswesen vom 20. Februar 1860. Denn, wird gesagt, die Bestimmung, daß Aktivrestanzen vorkommen dürsen, verleite zu einer inhumanen, geizenden Armenpslege; die andere Bestimmung aber in Betreff der Passivrestanzen sühre geradezu wieder in's Tellelend zurück.

- 3. Anträge, die Armenpflege der Dürftigen betreffend.
- A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend. (Nichts.)
- B. In's Gebiet der Verwaltung gehörend.
 - 1. Die Gemeindspräsidenten möchten zu den Amtsvers sammlungen eingeladen werden. (Saanen, Obershasle, Aarwangen.)
 - 2. Es möchte die Frage der Handwerksstipendien, wie durch die Direktion des Armenwesens, so auch durch die Kommission für Handel und Gewerbe genau geprüft und durch Mittheilung des Ergebnisses dieser Prüfung den Gemeinden Rath und Anleitung in diesem wichtigen Theil ihrer Thätigkeit für die Armen gegeben werden. (Bern.)
 - 4. Antrage, die Armenpolizei betreffend.
- A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend.
- Einziger Antrag: Es möchte die Strafbestimmung in §. 25 des Armenpolizeigesetzes auch bei Gemeindsentschädigungen für uneheliche Kinder in Anwendung gebracht werden. (Fraubrunnen.)
- B. In's Gebiet ber Verwaltung gehörend.
 - 1. Es möchte durch ein Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens den Gemeinden überhaupt bessere Hand= habung des Armenpolizeigesetzes kräftigst anbesohlen werden. (Saanen, Schwarzenburg.)
 - 2. Es möchte der Staat die Gemeinden in Anwendung der Mittel zu Verhinderung des Bettels auf geeig= nete Weise unterstützen. (Seftigen.)
 - 3. Zum Zwecke polizeilicher Aufsicht über die Armenwohnungen solle eine gemeindsfremde Aussichtskommission in den Gemeinden aufgestellt werden, welche mit den Armenärzten in Verbindung zu treten hätte. (Seftigen.)

- 5. Anträge, das Riederlassungswesen betreffend.
- A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend.
 - 1. Es möchte Abkürzung der Frist zu Einreichung der Legitimationsschriften stattsinden (Fraubrunnen, Nidau, Seftigen), und ebenso Abkürzung der Frist zur Löschung im Wohnsitzegister. (Fraubrunnen und in etwas veränderter Fassung Konolsingen.)
 - 2. Einführung sogenannter Dienst enbüchlein. (Fraubrunnen, Burgdorf, Aarwangen.)
- B. In's Gebiet der Berwaltung fallend.
 - 1. Die Meisterleute und Vermiether der Wohnungen seien zu verpflichten, von allen Aufnahmen nach einer zu bestimmenden kurzen Frist dem Führer des Wohnstitzegisters Anzeige zu machen. (Nidau, Konolstingen.)
 - 2. Die Regierung möchte in Bezug auf arme schwangere Weibspersonen einen Termin festsetzen, von welchem an dieselben nicht mehr als arbeitsfähig angesehen werden sollen. (Schwarzenburg.)
 - 3. Es möchte dahin gewirft werden, daß dem hier und da noch vorkommenden gesetzwidrigen Einschmuggeln von armen Angehörigen in ihre Heimathgemeinden abgeholfen werde. (Frutigen.)
 - 4. Klage, daß, wie früher, schwangere Weibspersonen in andern Kantonstheilen auf irgend eine Art aus ihren Wohnsitzgemeinden entfernt werden, sodann in den emmenthalischen Heimathgemeinden angenommen und behalten werden müssen und der Gemeinde zur Lastfallen. (Trachselwald.)
 - 5. Klage, daß in manchen Gemeinden den Armen ihre Schriften abgenommen, dieselben aber nicht in das Wohnsitzregister eingeschrieben und auch keine Lösch= ungsanzeigen abgeschickt werden. (Trachselwald.)
- 6. Es möchten Wohnsitzstreitigkeiten schnell erledigt wer= ben. (Trachselwald.)

- 6. Anträge vermischten Inhalts.
- A. In's Gebiet der Gefetgebung fallend.
 - 1. Das Verfahren in Vaterschaftsklagen sei zu vereinfachen und die unzweckmäßigen Abbüßungsstrafen durch andere zweckmäßigere zu ersetzen. (Obersimmenthal.)
 - 2. Gegen das Kartoffelbrennen. Bern, Burgdorf, Büren, Laupen, Thun, Trachselwald, Signau, Konolfingen, Aarwangen, Aarberg, Seftigen, in verschiedenen
 Modifikationen.)
 - 3. Es möchte auch dem Spendausschuß das Recht einsgeräumt werden, auf Bevogtung antragen zu können. (Erlach.)
 - 4. Burgerannahmen Kantonsfremder von Seite der Bursgergemeinden ohne Mitwirkung der Einwohnergemeinsden sein unzulässig. (Niederstimmenthal.)
 - 5. Es möchte die Berathung des neuen Strafgesetzbuches möglichst beschleunigt und dabei auf strengere Bestrafung der Unzuchtsfehler Bedacht genommen wers den. (Signau.)
 - 6. Es möchte die Verkündung der Cheverlöbnisse auch am Wohnsitzort (Gemeinde der Armengenössigkeit der Verlobten) stattsinden und das einschlagende Gesetz in diesem Sinne mit der neuen Armenordnung in Einklang gebracht werden. (Signau.)
 - 7. Es möchten wiederholte Unzuchtfehler und bösliches Verlassen der Kinder von Seite der Eltern mit stren= gern Strafen als bis dahin belegt werden. (Laupen, Oberhaste.)
 - 8. Es möchten, in Abänderung des regierungsräthlichen Cirkulars vom 20. Juni 1-59, die auf dem Wohnstitzregister stehenden Armen nicht durch die Ortspolizei, sondern durch diesenige Armenbehörde, welcher sie sonst zur Verpstegung anheimfallen, beerdigt wers den. (Trachselwald.)

- 9. Strengere Maßregeln zur Unterdrückung der verderb= lichen Unsitte des Kiltganges. (Konolfingen.)
- 10. Es möchte in Fällen, wo der Urheber der Schwansgerschaft nicht ein unumwundenes Geständniß abgeslegt hat, zur Vermeidung von Kosten, sowohl für die betreffende Weibsperson als für die Armenbehörde, die Verurtheilung zu den gesetzlichen Leistungen gleich den Standesbestimmungen als Justizsache behandelt werden. (Aarwangen.)
- B. In's Gebiet der Verwaltung fallend.
 - 1. Es möchte seitens der Direktion des Armenwesens betreffenden Orts dahin gewirkt werden, daß der Aufnahme von Irren in die Anstalt Waldau, wenn die Bedingungen vorhanden und erfüllt sind, weniger Schwierigkeiten und Umstände entgegengestellt werden, als es bisher geschehen, und die Gemeinden, welche Begehren stellen, möchten speditiver Antwort erhalten, besonders wenn die Begehren durchaus gegründet seien. (Saanen.)
 - 2. Es möchten die Einwohnergemeinderäthe, in deren Bezirk Angehörige von Gemeinden, welche nach §. 25 des Armengesetzes burgerliche Armenpflege führen, als Aufenthalter oder Niedergelassene sich befinden, verpflichtet werden, auf Verlangen dieser Burgerzemeinden eine Art vormundschaftliche Aussicht zu führen und den Heimathgemeinden auf Ansuchen über die Lage derselben gewissenhaften Bericht zu erstatten. (Büren.)
 - 3. Es möchte im Amtsbezirk ein Bruchbänderdepot er= richtet werden. (Büren.)
 - 4. Es möchte das amtliche Kreisschreiben des Ausschusses der Kirchenspnode an die bernischen Kirchenvorstände über den Kiltgang im ganzen Kanton verbreitet, den Behörden, Lehrern und Familien in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zugestellt werden. (Sefetigen.)

- 5. Die Regierung möchte untersuchen, ob nicht durch Konkordat mit andern Kantonen oder durch Erschwerung der Einfuhr fremder gebrannter Getränke dem Schnapstrinken gewehrt werden könne; auch möchte sie Bestimmungen aufstellen, nach welchen Winkelzusammenkünfte zum Zwecke des Schnapstrinkens durch die Polizei aufgehoben werden können. (Wangen.)
- 6. Die Regierung möchte Vorsorge treffen, daß die Tanzbewilligungen nur an den gesetzlich vorgesehenen Sonntagen ertheilt werden und nicht, wie es in gewissen Aemtern geschieht, für die einzelnen Ortschaften des Amts an verschiedenen Sonntagen.

III. Auswärtige Armenpflege.

Mit dem Inkrafttreten des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 wurde nach S. 32 lit. a. Ziff. 4, die Unterstützung noth= armer Angehöriger bes alten Kantonstheils, welche außer= halb deffelben aber innerhalb der Schweiz fich befinden, den refp. Beimathgemeinden abgenommen und dem Staat über= tragen. War es allgemein erkannte Thatsache, daß von Armen, die in den Gemeinden selbst wohnten, die öffentliche Wohlthätigkeit vielfach ausgebeutet und dadurch die Last der steuer= fähigen Bevölkerung ungebührlich gesteigert wurde, so ließ sich dieser Uebelstand bei den auswärts wohnenden Armen um so sicherer voraussetzen, als die Gemeindsbehörden ge= wöhnlich nicht mit Untersuchung der Verhältnisse an Ort und Stelle selbst sich befassen konnten, sondern in den weitaus meisten Fällen ber Grad ber Hulfsbedürftigkeit nur nach bem Maß der im Unterstützungsgesuch dargelegten Dringlichkeit zu bemessen im Stande waren. Nicht selten wurden Unterstützungssummen mit einfacher Drohung ber Beimkehr eigent= lich erpreßt.

Die Uebernahme und Besorgung der auswärtigen Armen durch den Staat gewährt den respektiven Gemeinden eine wesentliche Erleichterung. Sie wirkte aber auch vortheilhaft auf die Armen selbst, denn diese unterlagen von da an einer

einheitlichen Kontrolle und Behandlung; die Unterstützungs= bedürftigkeit wurde sicherer ermittelt; die korrespondirenden Amtsstellen wurden sorgfältiger in ihren Empfehlungen und die Armen selbst unwillkürlich mehr auf die mögliche Be= nutzung und Fruchtbarmachung ihrer eigenen Kräfte gewiesen.

War das Jahr 1858 bezüglich der auswärtigen Armenpflege vorzugsweise eine Periode der Orientirung im Allge= meinen, so schritt fie im Berichtsfahr 1859 vor zur speziellen Prüfung der Umstände der auswärtigen Armen, resp. zur Er= mittlung des Bedürftigkeitsgrades der einzelnen unterstütten Bersonen und Familien. Die vorkommenden Ungleichheiten in den einlaufenden Empfehlungen, verbunden mit den oft schwer erhältlichen Spezialangaben zur Konstatirung ber wirklichen Hulfsbedürftigkeit veranlaßten die Direktion zur In= spizirung der Verhältnisse an Ort und Stelle. Sie ordnete zu diesem Zweck ihren Berichterstatter ab zu einer ersten Rundreise in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf. Die Inspektion dauerte 14 Tage und führte zu Ergebnissen. welche die angeordnete Maßregel nicht nur auf's Vollstän= bigste rechtfertigten, und die Ausdehnung derselben auf fämmt= liche auswärts Unterstützte wünschbar machte, sondern sie be= gründen hinlänglich die Zweckmäßigkeit einer periodischen Wiederholung derselben. Es wollten insgesammt besucht werden 223 Kamilien und einzelne Versonen. Bei 49 davon konnte der Zweck deßhalb nicht erreicht werden, weil die Be= treffenden entweder vom bisherigen Wohnort fortgezogen, oder auch polizeilich fortgewiesen waren, oder weil sie verstorben oder nicht zu erfragen waren, oder endlich zu weit abgelegen wohnten, um fie ohne Verschiebung des Reife= planes besuchen zu können. Die wirklich Besuchten reduziren sich also auf 174 Familien und Personen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind kurz zusammenge= stellt folgende:

00,001

. Astuatri		H SH	N	otharme	Bedürftige	Eristenz- fähige	Vermögliche
Bözingen			•	ry at iin	10	5	
Biel		96.0	11931		1	4	gon ali tik
Reuenstadt		1,511 73		追辩 智	2	3	
Neuenburg		3 W 181		2	6.1	9	
Yverdon	•			2	4	3	
Lausanne		•	•	2 5	8	11	2
Ber	•	•	•	2	2	3	
Ollon 1		la de la composición della com		3	2	2	4
Huëmoz		•	•	-	,	&	Taranga da karangan Kabupatèn Kabupatèn
Aigle	•		de de la como	2	1	1	2
Yvorne	•				2		<u> </u>
Roche	•					1	1
Villeneuve			• %		1	e de la companya de l	
Montreux		•		1 -			_
Beven	•		•	1	1	8	2
Corfier	•	•	•	100	1	5	2
Genf	•		al d		3	6	Roykay To
Morges	٠	•	7			3	1
Mondon	•	e William ka	•	terbarivere)	1		1
Lucens	•	ne tan	•	2	2	2	Secretary Control
Payerne		TATES	(Katin	3	4	3	
Corcelles		nla du	1191	Liant		100 Ac + 12	การการเกาะ เกิดเกิดสาราช
Avenches				4	-	2	100 - 110 Oyoun
Merlach	9.77	minan	1 + 12/15	19774 16	1	4 3 7 9	red since
Murten	•	ud-inou	6.116	5	3	4	rostu seleses
on the r		Su	mma	32	52 A	756	1 15,000

Familien sind als eins berechnet. Die Besuchten theilten sich sonach in

174		100,00
15	Vermögliche "	8,620/0
75	Existenzfähige oder	43,110/0
52	Dürftige "	29,88%
32	Notharme oder	$18,39^{\circ}/_{\circ}$

dusplat illss

Von den 174 inspizirten Familien und Personen sind somit 90 (51,73%) selbsterhaltungsfähig, und es konnte — eintretende Veränderungen vorbehalten — eine weitere Untersstützung sistirt werden, während die übrigen 84 (48,27%) auf dem Etat verblieben zu fernerer Unterstützung.

Trot dieser bedeutenden Reduktion stieg die Zahl der auswärts Unterstützten, die sich im Jahr 1858 auf 197 Perssonen stellte, infolge sehr zahlreich eingelangter neuer Gessuche um ein Beträchtliches und erreichte auf Ende des Berichtsjahrs die Summe von 734, die Familien als 1 gerechenet. Zählt man aber die Glieder der Familien in ihrer Kopfzahl zu den einzeln unterstützten Erwachsenen und Kindern; so ergibt sich eine Anzahl auswärts Unterstützter von 1823, also gegenüber 1858 eine Vermehrung von 926 Köpfen. Die sämmtlichen Unterstützten vertheilen sich rücksichtlich ihrer Heimathhörigkeit auf die Amtsbezirke des alten Kantonstheils wie folgt:

Or 1975 - 1 5		zeln stüpte		rflüßte nilien	Unter-	unter-
Amtsbezirke.	Rinber	Er= wach- fene	ihre Zahl	Glie- ber	Zahl ber Unter- ftügungsfälle	Babl ber unter-
Aarberg	5	9	9	51	23	65
Narwangen	9	13	6	29	28	51
Bern	2	117	10	42	23	55
Burgdorf	3	6	11	61	20	70
Büren	2	2	1	6	5	10
Erlady	6	6	3	13	15	25
Fraubrunnen	3	10	10	44	23	57
Frutigen	9.0	13	9	52	31	74
Interlaken	3	6	12	47	21	56
Konolfingen	9	33	3 8	171	80	213
Laupen	4	13	4	11	21	-28
Nidau	2	5	3	11	10	18
Oberhasle	: - - -	_	2	5	2	5
Saanen	11	35	37	152	83	198
Schwarzenburg .	1	10	12	52	23	63
Seftigen	2	13	15	67	30	82
Signau	13	52	60	295	125	360
Ob. Simmenthal	1	9	11	42	21	52
Nied. Simmenthal	4	8	10	50	22	62
Thun	1	26	25	96	52	123
Trachselwald	9	24	17	76	50	109
Wangen	4	13	9	30	26	47
Summa	103	317	314	1403	734	1823

Bezüglich des Aufenthalts- oder Wohnortes vertheilen sich die auswärts Unterstützten folgender-weise:

Summa	Graubünden	Thurgan	St. Gallen	Birrid)	Mallis	Genf	Baselstadt	Nargau	Baselland	Euzern	Solothurn	Freiburg	Neuenburg	Waabt	Bern, neuer Kant	; ;		* Rantone.
265	રુ	82	1	63	· છ	ယ	۲,	24	10	9	14	37	37	92	28		Ortschaften	ber einz
103	Ī			1	1	J	1	11		င	, =	5	16	35	10	Ch. Syme Lin	Rinder	ber einzeln Unterflütten
317	2	1	1	i		16	W	19	12	3	19	35	57	95	45		Ermachfene	füşten
314	1		-	63	63.0	. 57	.		7	17	. ~	34	57	149	33		ihre Zahl	g atfind
1403	1	7	000	10	, <u>1</u>	. 22	: 1	2,5	27	6	43	166	244	584	161	and the second	ihre Glieber	ter- familien
734	80	**	0.00) 8 3	0 60	, 2 <u>2</u>	. 23	39	280	23	37	2	130	279	88	200 mm 200	falle.	Bahl ber Unter-
1823	%	000	10	10	12	3		8	348	2	73	216	317	714	216		Köpfe.	Bahl ber unter-

Das war der Status der auswärts Unterstützten am Schlusse des Berichtsjahres. Die Bewegung im Laufe desselben, d. h. die Zus und Abnahme der Unterstützungsfälle, war folgende: Neu zur Unterstützung sind nach gehöriger Prüfung der Bedürftigkeit gelangt 204; Familien sind dabei als 1 gerechnet. Dagegen gingen ab: a) durch Tod 9; b) durch Admission 4; durch Auswanderung 1; durch Kücksehr in die Heimath 5, und endlich infolge der stattgefundenen Inspektion 90; Summa 109.

In Beziehung auf hie und da auftauchende Klagen über Beimkehr folder Personen und Kamilien, die zu den aus= wärts Unterstützten zählten, findet sich die Direktion veranlaßt, neuerdings auf ihre im Verwaltungsbericht pro 1858 über den aleichen Gegenstand gegebenen Auseinandersetzungen binzuweisen und wiederholt zu erinnern, daß die Rückkehr armer Kamilien und Versonen unter gewissen Umständen nicht nur zugegeben werden muß, sondern im Interesse einer guten Armenpflege felbst gefordert werden soll, und daß innerhalb der durch den für die auswärtige Armenpflege ausgesetzten Kredit gegebenen Grenzen der Armenverwaltung eine gewiffe Freiheit gelaffen werde, die es ihr möglich macht, nach beftem Ermessen in den einzelnen Fällen das zu thun, was fie so= wohl mit Rücksicht auf die Armen, als mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Gemeinden für das Angemes= senste erachtet.

IV. Besondere, direkte Unterstützungen innerhalb des Kantons.

1. Spenden.

Die Spenden wurden im Jahre 1859 in gleicher Weise wie früher ausgerichtet. Da keine sigen Spenden neu verzgeben werden, und die Zahl der daherigen Spendnießer insfolge Absterben 2c. sich von Jahr zu Jahr vermindert, so wird es sich in nicht ferner Zeit darum handeln, das gesammte Spendsystem einer Revision zu unterwerfen und die Verwen-

dung des Kredits mit der neuen Armenordnung speziell in Sinklang zu bringen. Sinktweilen hat die Direktion den Absgang an fixen Spenden zu Ertheilung temporärer Krankensspenden für Badarme 2c. verwendet. Die Zahl der Inhaber fixer Spenden betrug zu Anfang des Berichtsjahres 578 und am Schluß desselben 503. Sie haben sich demnach im Laufe des Jahres entweder durch Tod oder durch Aufnahme auf den Etat der Notharmen vermindert um 75. Als sixe Spenden nach alter Form wurden verwendet Fr. 20,993. 90 und als temporäre Krankenspenden "2,786. 50

Summa Fr. 23,780. 40

in welcher Summe inbegriffen ist, was an sizen und temporären Spenden außerhalb des Kantons verwendet wurde. Die Kreditrestanz betrug Fr. 22,219. 60.

2. Die Handwerksstipendien.

Bezüglich der Handwerksstipendien trat im Berichtsjahr keine wesentliche Aenderung ein. Die Direktion suchte die im Verwaltungsbericht pro 1858 niedergelegte Ansicht über das Verfahren bei Ertheilung von Handwerksstipendien zur Durchführung zu bringen und das frühere System der Liquidation entgegenzusühren.

Die Amtsversammlungen über die Zweckmäßigkeit fernerer Ertheilung von Stipendien für junge Leute zur Nothhülfe bei Erlernung eines Berufes befragt, sprachen sich durchgehends für Beibehaltung derselben aus, und wir können
dieser Ansicht um so bestimmter beitreten, als wir beabsichtigten, das Stipendienwesen an die Armenpslege anzulehnen,
und Jünglinge oder Mädchen, für welche die Ortsarmenbehörden bis zur Admission gesorgt haben, bei Vergebung von
Stipendien zu bevorzugen und ihnen durch dieses Mittel
unter Beihülfe der Spendkommissionen eine redliche Existenz
für ihre Zukunft zu ermöglichen. Die große Zahl neuer
Gesuche um Ertheilung von Handwerksstipendien, die stets-

fort an die Direktion gelangen, spricht ebenfalls für die Wünschbarkeit der Fortdauer dieses Instituts.

Wir schließen mit der Notiz, daß im Jahre 1859 für Handwerksstipendien die Summe von Fr. 7000 ausgegeben wurde; daß der gewöhnliche Jahreskredit hiefür von Fr. 5000 seit einer Reihe von Jahren trot vieler Abweisungen nicht hinreichte und eine entsprechende Crediterhöhung wünschbar erscheint.

3. Auswanderungsfteuern.

Wie im Jahre 1858, so beschäftigte sich auch im laufensten Jahre die berichterstattende Direktion in Verbindung mit Abgeordneten von Regierungen einiger anderer Kantone, mit Vorkehren zu Erleichterung des Looses unserer nach den Kolosnien des Herrn Vergueiro in der Provinz St. Paul in Brassilien ausgewanderten Landsleute, und es ist nun zu hoffen, daß die Verwendung des schweiz. Bundesrathes, welcher die Sache ernstlich an die Hand genommen hat, und auf dessen Bericht hier verwiesen wird, vermittelst Absendung eines eigenen Bevollmächtigten, in der Person des Herrn Tschol, nach Brassilien einen günstigen Ersolg haben werde. Die Direktion will nun dem Resultate dieser Absendung getrost entgegenssehen.

Was sodann die Vertheilung des vom Großen Kathe für das Jahr 1859 bewilligten Kredites von Fr. 8000 andeslangt, so wurde für diesmal, in Betracht einerseits der geringen Summe, und andererseits der bedeutenden Abnahme der Auswanderungslust infolge eingetretener günstiger Verhältnisse, die Aufstellung einer Kehrordnung unter den Gemeinden überslüssig gehalten, und man beschränkte sich bei der Vertheilung auf die Berücksichtigung besonderer Umstände, welche zu der Erleichterung der Gemeinden in ihrem Armenswesen beitragen konnten.

Es wurden an 7 Familien und einzelne Personen oder im Ganzen für 45 Köpfe verabfolgt Fr. 3420, wozu noch einige andere Ausgaben für Auswanderungsangelegenheiten kommen, welche das Gesammtausgeben steigerten auf Fr. 4040.

5. Landfaßen und Beimathlofe.

Die Zahl der Landsaßen hat sich in diesem Jahre um 29 Köpfe vermehrt und betrug am Ende des

Jahres 2997 Köpfe

Unter biefer Bahl find Besteuerte:

a. auf dem Armenetat befindlich . 305 Notharme

b. mit Pro semel bedachte Dürftige . 185

Summa 490

Gegen das vorhergehende Jahr ist eine Verminderung von 24 Personen eingetreten.

Die Gesammtausgaben für die Unterstützung obiger 490 Personen belaufen sich auf . Fr. 33,658. 16 nämlich für die Notharmen Fr. 23,771. 84 und für die Dürftigen " 9,886. 32

macht Fr. 33,658. 16.

Gegen das vorige Jahr eine Verminderung von Fr. 1730. 60

Auch in diesem Jahre, wie im vorhergehenden, sind keine Landsaßen, so viel bekannt, ausgewandert.

Mit diesen kurzen Angaben, da keine wichtigen Beränsterungen sonst stattgefunden haben, kann die Direktion des Armenwesens diesen Bericht schließen und will im künftigen Jahr einen einläßlichen erstatten, da dannzumal die Einbürsgerung der Landsaßen ohne Zweifel stattgefunden haben wird.

V. Armenanstalten.

A. Dirette Staatsarmenanstalten.

1. Verpflegungsanftalt in Barau.

Die Anstalt schließt sich in der Weise unmittelbar an die Notharmenpflege an, als sie mit seltenen Ausnahmen nur notharme Erwachsene beiderlei Geschlechts aufnimmt. Die

Anstalt ift zu 250 Pfleglingen berechnet und enthält 150 Plätze für Männer und 100 Plate für Weiber. Im Berichtsfahr 1859 waren durchschnittlich 239 Pfleglinge in der Anstalt. Im Laufe des Jahres traten ein: 15 männliche und 11 weiß= liche, Summa 26. Dagegen traten infolge Absterben ober Entlassung aus der Anstalt 21 Männer und 10 Weiber, Summa 31. Die Anstalt erweist sich sowohl für die Berpflegten als die Gemeinden als eine Wohlthat. Erstere finden in Bezug auf Nahrung, Rleidung, Beschäftigung, ärztliche Pflege 2c. Alles, was man nach den bestehenden Verhält= nissen von einer solchen Anstalt billigerweise erwarten kann; Lettere können notharme Personen, die in den Gemeinden nur schwer und um große Rosten unterzubringen sino, gegen das Durchschnittskoftgeld, das der Staat nach S. 9 des Ar= mengesetzes für notharme Erwachsene leistet, in die Anstalt abgeben.

Von verschiedenen Seiten wurde aus den Amtsversamm= lungen der Wunsch nach Errichtung einer zweiten gleichen Verpflegungsanstalt laut. Aus Staatsmitteln kann dieß je= doch nicht geschehen, es wäre denn, daß die Kosten aus an= dern Staatsleistungen an die Notharmenpflege der Gemeinden bestritten und z. B. um den jährlichen Bedarf für die Anstalt die Durchschnittskostgelder herabgesetzt würden. Dagegen hat die Direktion die Ueberzeugung, daß sich auf dem Wege der Association eine zweite Bärau errichten ließe und zwar so, daß vom Staat das nöthige Kapital zur Ctablirung der Anstalt vorgeschossen und Kapitalzinse sammt Anstaltskosten auf die Verpflegten, resp. auf die Wohnsitzgemeinden derselben zur Verrechnung am Staatskeitrag ertheilt würden.

Die Anstaltskosten, sowie deren Vertheilung auf die Zög= linge stellen sich wie folgt:

re thoughout his et rad ni bi lafe late latene sice a

bie International in ald the anti-inducer Angrobinsis inch

natharme (Friedaldene electrical Gerele electrical university

nonthing of the constitution of the constituti	Anstaltskoften. Roften per Pflegli					
rod like hopida rod ista	Fr.	Rp.			Fr.	
Kosten.	idon, Podul Stantan		arrier Tool		nd in Nation	
1) Verwaltung, inclu=	un' in	610	4 70	(1)	allatt	1990
five Fr. 3,271. 90		daar		1 3	5 10	1133
für Zins und Unter= halt der Gebäulich=				+		902 117.A
feiten	6,360	60	_	07	25	55
2) Nahrung	17,531	32		20	73	1017
3) Kleidung, Licht, Be=	7					
feurung, Arztkosten 2c.	13,421	87		15	54	75
Summa Kosten .	37,313	79	-	42	153	30
						X• ; ;
Verdienst.						
1) Durch industrielle Be=	0.00			00		
schäftigung	2,637	08		03	10	95
2) Landwirthschaft, nach Abzug von Fr. 4130			7			, 7
Lehenzins	9,346	69	_	10	36	50
Summa Verdienst .	11,983	77	<u> </u>	13	47	45
Committee of the commit		4		11, 2		
Bilanz.				1		
Summa Rosten	37,313	79		42	153	30
" Berdienst	11,983	77		13	47	45
Kosten nach Verdienst=						
abzug	25,330	02		29	105	85

2. Die Armenerziehungsanstalt zu Köniz.

Die Armenerziehungsanstalt zu Köniz ist ausschließlich für Knaben bestimmt. Sie erhielt infolge Resignation des Herrn Amstuz auf Martini 1859 in der Person des Herrn Weier einen neuen Vorsteher, der für die Leitung der Anstalt zu den besten Hoffnungen berechtigt. Um die Wirksamkeit der Anstalt mehr zu sichern, wurde eine zweite Hülfslehrerstelle creirt und sowohl wegen der beständigen Nähe der Zuchthaussträslinge, als wegen der baufälligen ungeeigneten Käumlichkeit die längst als wünschbar erkannte Dislokation der Anstalt in ernste Erwägung gezogen.

Die Durchschnittszahl der Zöglinge stuhnd im Berichts= jahr auf 43. Im Laufe desselben sind ausgetreten 8, einge= treten dagegen 4.

Die Rosten der Anstalt stellen, sich wie folgt:

gamanumited policies and	Anstaltsfo Fr.	ften. Rp.	Rosten per Zögling per Tag. per Jahr Fr. Rp. Fr. R				
	1 01.	I Jep.	01.	Jep.	91.	Rp.	
	1 2 15 1 71				S YES	r de sa	
Rosten.		r Nath		er i sala sa			
1) Verwaltung	1,028	27	_	061/2	23	721/2	
2) Nahrung	9,358	04	_	591/2	217	171/	
3) Rleidung, Befeurung,					19.865 11.644		
Licht, Arztkosten 2c	5,905	87		$37^{1}/_{2}$	136	871/	
Summa Kosten .	16,292	18	1	$03^{1}/_{2}$	377	771/2	
ring along the					9		
Verdienst.							
1) Arbeiten	1,162	69	_	07	25	55	
2) Landwirthschaft nach							
Abzug von Fr. 1607							
· Lehenszins	5,152	62	-	33	120	45	
Summa Verdienst	6,315	31	-	40	146		
Bilanz.					1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -		
Summa Kosten	16,292	18	1	$03^{1}/_{2}$		771/2	
" Verdienst	6,315	31	_	40	146	-	
Kosten nach Abzug bes	6						
Verdienstes	9,976	87		631/2	231	771/	

3. Die Armenerziehungsanstalt zu Rüeggisberg.

Diese Anstalt ist ausschließlich für Mädchen bestimmt und ging im Berichtsjahr ihren ruhigen Gang. Die Durchschnittszahl der Zöglinge war 50. Im Laufe des Jahres traten aus 9 und sind dagegen infolge Verfügung der Direktion eingetreten 4.

Die Rosten der Anstalt stellen sich folgendermaßen:

141

FTT 1821 (1901)

dan sindaklangsana (k

endrik sindredigi ini.	Anstaltsko Fr.	sten. Np.	per		Zögling. per Jahr. Fr. Np.	
Kosten. 1) Verwaltungskosten,	ii seeti organii organii organii					
inclustive Zins Fr. 154 25 Ap., Unterhalt der Gebäude Fr. 12. 93	1,437	12		08	29	20
2) Nahrung	838	08	asilo.	$04^{1/2}$		$\frac{20}{42^{1/2}}$
3) Kleidung, Befeurung	2,147	84	-	111/2		$97^{1/2}$
Summa Kosten .	4,423	04		24	87	60
Verdienst.	101	20				40
1) Arbeiten	101	32		3 / ₃	2	43
Abzug der Lehenzinse Fr. 482. 46	53	97) 	1/3	1	22
Summa Verdienst	155	29		01	3	65
Bilanz.				-	1	
Summa Kosten	4,423	04	_	24	87	60
" Verdienst	155	29		01	3	65
Kosten nach Abzug des Verdienstes	4,267	75		23	83	95

4. Die Rettungsanstalt in Landorf bei König.

Die für 30 junge Verbrecher und verdorbene Anaben bestimmte Anstalt enthielt im Jahre 1859 durchschnittlich 29 Zöglinge. Im Laufe des Jahres sind ausgetreten 4, eingetreten dagegen 2. Die sehr bedeutenden Kosten der Anstalt (per Zögling jährlich Fr. 403 32½) sowohl als die vielen Aufnahmsgesuche, die wegen Mangel an offenen Pläten unsberücksichtigt bleiben müssen, lassen eine Erweiterung der Ansstalt als sehr wünschenswerth erscheinen. Die Wirksamseit der Anstalt darf als befriedigend bezeichnet werden.

Die Anstaltskosten im Jahre 1859 stellen sich wie folgt:

110	141			(18)	2,119	Alexander Befrarant
()6	(78)	1 1 1	,		4,423	Summer Reflein
						Berdienff .
a skel	4				101	Grbeiten ,
						Sanbibliotipfdirft, nach
\$3	-	& J			86	Albeitg ver Lebenzinie.
(65)	ĝ	10		és:	663	Sungna Berrienst
		en epoderan engy poer			1	in allege
-00	78	100	-	10	681,4	Signera Rofter
6.0		, E0		95	,661 J	" Berbienst
68	23	23		4.2	4,207	Fosten nach Abzüg des Verbienstes